

Frank Schorkopf

Vademecum

Handreichung für die Anfertigung
rechtswissenschaftlicher Ausarbeitungen

5. erweiterte und aktualisierte Auflage

Göttingen 2025

Inhalt

I. Konzipieren	1
1. Themenstellungen	1
2. Aufbau	3
3. Gliederung.....	5
II. Recherchieren	9
1. Kataloge	9
2. Elektronische Datenbanken und Zeitschriften	13
3. Internet	20
4. Veröffentlichungen.....	20
III. Zitieren	23
1. Grundregeln	23
2. Zitierweisen im Text	24
3. Verzeichnisse.....	42
4. Gute wissenschaftliche Praxis.....	53
IV. Gestalten.....	58
1. Text und Verzeichnisse.....	58
2. Umgang mit dem Computer.....	60
3. Form.....	61

V. Schreiben	62
1. Sprache	62
2. Niederschrift	63
3. Stil.....	65
VI. Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI).....	69
Literatur	73
Nachwort zur 1. Auflage.....	76
Nachwort zur 5. Auflage.....	77

I. Konzipieren

1. Themenstellungen

Im Studium der Rechtswissenschaft haben schriftliche Ausarbeitungen in der Regel die Form einer Hausarbeit, einer Seminar- oder Schwerpunktbereichsarbeit. Ergänzend kommen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten im Rahmen von Bachelor- und Magister-Studiengängen hinzu. Während die klassische Hausarbeit durch den Sachverhalt und die Prüfungsschemata einen guten Einstieg in die fallorientierte Bearbeitung ermöglicht, bereiten thematische Fragestellungen häufig Schwierigkeiten. Die Lehr- und Prüfungspraxis zeigt, dass es Bearbeitern schwerfällt, die Probleme, die in einer Themenarbeit stecken, zu erkennen, herauszuarbeiten und – vor allem – sprachlich angemessen zu diskutieren. Die Gewichtung der einzelnen Abschnitte, in die eine Ausarbeitung gegliedert ist, steht häufig außer Verhältnis zu der begrenzten Seitenzahl. Den Bearbeitern gelingt es nicht immer, einen roten Faden zu weben, der ihre Ausarbeitung durchzieht.

Es ist deshalb ratsam, sich in einem ersten Schritt der Fragestellung zu vergewissern, das heißt, darüber Klarheit zu gewinnen, um was für einen Aufgabentypus es sich handelt und ob die Fragestellung einen methodischen Schwerpunkt hat. Über eine solche Reflexion wird es in der Regel auch gelingen, den Erwartungen des Aufgabenstellers an die Bearbeitung näher zu kommen.

a) Aufgabentypus

Eine Themenstellung kann etwa an *neuere Rechtsentwicklungen* anknüpfen, an ein kürzlich in Kraft getretenes oder noch in Beratung steckendes Gesetz oder an eine Gerichtsentscheidung.

BEISPIELE

Verfahrensbeschleunigung im Verwaltungsrechtsschutz

Arbeitszeiterfassung nach der EuGH-Rechtsprechung

Bei diesem Aufgabentypus kommt es darauf an, den aktuellen Bezug angemessen zu würdigen und in den Gedankengang einzubauen. So könnte

es beispielsweise angebracht sein, den Schwerpunkt der Bearbeitung auf die neuere Entwicklung zu legen, anstatt die Vorgeschichte über Gebühr zu behandeln. Es kommt im Übrigen darauf an, den aktuellen Bezug bei der Quellenauswahl zu berücksichtigen, indem der Autor ein besonderes Augenmerk auf Zeitungsberichte oder »Graue Literatur« (s. Seite 34) im Internet wirft. Diese Einbettung der Themenstellung muss nicht unmittelbar hergestellt sein. Sie kann sich auch aus dem Zusammenhang, etwa über einen Untertitel der Themenstellung oder das Oberthema der Lehrveranstaltung, ergeben.

Die Themenstellung könnte zweitens an ein *klassisches Rechtsproblem* anknüpfen.

BEISPIELE

Die demokratische Legitimation der Europäischen Union

Unabhängigkeit der Gerichte

Es handelt sich in diesen Fällen um Themenstellungen, zu denen große Materialmengen zur Verfügung stehen und die bereits viele Male in Veröffentlichungen und zu Studienzwecken bearbeitet worden sind. Für Sie kommt es darauf an, mit diesem Material souverän umzugehen, das heißt sich einen wertenden Überblick zu verschaffen, die maßgeblichen Veröffentlichungen und Stellungnahmen herauszufiltern und einen dichten Überblick zu geben. Vielleicht gelingt es Ihnen auch, einen eigenen Ansatz oder Zugang zu finden, der ein anderes Licht auf die bekannte Thematik wirft.

Ein dritter Aufgabentypus ist die Themenstellung, die an einer *Antwort auf eine konkrete Frage* oder auf die *Diskussion einer These* ausgerichtet ist.

BEISPIELE

Haben Unionsbürger ein allgemeines Recht auf Freizügigkeit?

Die Verbesserung des Grundrechtsschutzes durch die Individualbeschwerde zum EGMR

Bei diesem Aufgabentypus sollte am Ende der Bearbeitung auch eine begründete Antwort auf die Frage oder Stellungnahme zu der These stehen. Aus der Fragestellung ist in diesen Fällen häufig herauszulesen, welche

Schwerpunktsetzung der Aufgabensteller erwartet, so dass hieraus entsprechende Schlussfolgerungen für den Aufbau und die Gewichtung der Abschnitte gezogen werden können.

b) Methodischer Schwerpunkt

Jede Aufgabenstellung hat außerdem einen methodischen Schwerpunkt, das heißt in ihr steckt eine Erwartung betreffend die Art und Weise, in der ein Autor das Thema bearbeitet, welche Literatur herangezogen wird, welchen Duktus die Argumentation hat und wie der rote Faden gewoben ist. Es lassen sich folgende Schwerpunkte unterscheiden:

- rechtsdogmatischer Schwerpunkt,
- rechtsphilosophischer/-theoretischer Schwerpunkt,
- rechtshistorischer Schwerpunkt,
- rechtspolitischer Schwerpunkt,
- rechtssoziologischer Schwerpunkt und
- rechtsvergleichender Schwerpunkt.

In einer Themenstellung mit rechtsdogmatischem Schwerpunkt wird erwartet, dass der Autor sein handwerkliches Können ausbreitet und die einschlägigen Normen nach den Regeln auslegt und anwendet. In einer Arbeit mit rechtspolitischem Schwerpunkt wird erwartet, dass entsprechende Überlegungen angestellt werden und dass vorhandene Stellungnahmen von Staatsorganen, der Europäischen Union, internationalen Organisationen, von Verbänden und anderen einflussreichen Akteuren verwertet werden. Auch ist darauf zu achten, dass der Schwerpunktsetzung Rechnung getragen wird, indem entsprechende Standardwerke herangezogen und im wissenschaftlichen Apparat verarbeitet werden.

2. Aufbau

Der Aufbau des Stoffes und der Argumente folgt dem Kriterium der Sachangemessenheit. Der römische Lehrer der Rhetorik, *Marcus Fabius Quintilianus*, hat diese Aussage in einem passenden Bild beschrieben: »Denn auch, wenn alle Glieder gegossen sind, kann daraus erst ein Standbild durch die sachgerechte Errichtung werden, und wenn man an unseren oder anderen Lebewesen Körpern einen Teil vertauscht und verlagert, so würden daraus, mag sie auch die gleichen Körperteile haben, dennoch eine

unheil kündende Mißgestalt. Auch die Gliedmaßen verlieren, wenn sie nur leicht aus ihrer Lage gebracht werden, ihre Gebrauchsfähigkeit [...]« (*Quintilian*, Ausbildung des Redners, 7. Vorrede, § 2, in der Übers. von H. Rahn, 1972/75).

Die deutsche Rechtswissenschaft hat kein verbindliches Aufbauschema für wissenschaftliche Abhandlungen. Als Ausgangspunkt der Überlegungen kann der klassische Dreiklang *Einleitung – Hauptteil – Schluss* dienen. Der Hauptteil kann dann weiter gegliedert und der Themenstellung angepasst werden. Allerdings ist bei diesem Grundschemata im Blick zu halten, dass der Hauptteil nicht die alleinige Last der substanziellen Ausführungen trägt. Einleitung und Schluss sollten keinesfalls auf floskelhafte Ausführungen im Umfang von jeweils einer Seite beschränkt werden.

Denkbar ist auch ein viergliedriger Aufbau, in dem ein Sachverhaltsabschnitt und die Argumentation voneinander getrennt werden:

BEISPIEL

- A. Einleitung
- B. Darstellung des Sachverhalts/des bisherigen Diskussionsstandes
- C. Argumentation, bezogen auf den Schwerpunkt
- D. Schluss

Der Teil »C. Argumentation« wiederum kann in einen Dreischritt unterteilt werden, der die Argumente und Gegenargumente sowie die eigenen Gedanken in Form bringt:

BEISPIEL

- C. Argumentation
 - I. These: Argumente für die These entwickeln
 - II. Antithese: Argumente gegen die These entwickeln
 - III. Synthese: Ausgleich des Gegensatzes zwischen These und Antithese suchen und begründen

Die Kunst besteht unter anderem darin, die einzelnen Gliederungsteile mit entsprechenden Übergängen zu verbinden. Im Idealfall enden die Kapitel sprachlich und inhaltlich dort, wo das nächste Kapitel den Faden wieder aufnimmt.

3. Gliederung

Eine Gliederung hat den Zweck, einen Text zu gestalten, um den Gedankengang für den Leser zugänglich zu machen, die Übersichtlichkeit zu verbessern, auf Zusammenhänge hinzuweisen und – mittels der klugen Wahl von Überschriften – das Auffinden von Inhalten zu erleichtern.

Für die Gliederung einer rechtswissenschaftlichen Ausarbeitung haben sich zwei Systeme bewährt: die alphanumerische Gliederung und die Gliederung nach DIN 1421 – sie soll im Weiteren Wittgensteinsche Notation heißen. Der österreichische Philosoph *Ludwig Wittgenstein* (1889–1951) veröffentlichte 1921 eine Abhandlung mit dem Titel *Tractatus logico-philosophicus*, in der jeder Satz eine Gliederungsziffer hat.

Bei der alphanumerischen Gliederung werden den einzelnen Gliederungsebenen Buchstaben sowie römische und arabische Ziffern zugewiesen.

BEISPIEL

- | | |
|---------------------|-----|
| 1. Gliederungsebene | A. |
| 2. Gliederungsebene | I. |
| 3. Gliederungsebene | 1. |
| 4. Gliederungsebene | a) |
| 5. Gliederungsebene | aa) |
| | bb) |
| | b) |
| | 2. |
| | II. |
| | B. |

Entscheidendes Kriterium für die Gliederung ist, dass eine Gliederungsebene immer ein Spiegelbild hat. Wenn die vierte Gliederungsebene mit dem Buchstaben »a)« verwendet wird, muss als nächster Gliederungspunkt entweder das »b)« folgen oder der Bearbeiter begibt sich auf die nächste – fünfte – Gliederungsebene. Mit anderen Worten: Jede verwendete Gliederungsebene muss mindestens zwei Einträge haben. Der Leser kann bereits am Gliederungsbild erkennen, ob ein Autor diese Regel eingehalten hat.

Bei größeren Vorhaben, besonders bei Monografien, ist zuweilen zu beobachten, dass Autoren ihre alphanumerische Gliederung mit einem zweiten Gliederungssystem verschränken. Dieses zweite Gliederungssystem, beispielsweise fortlaufend nummerierte Paragraphen, gibt den einzelnen Kapiteln eine Klammer. Mit diesem Kunstgriff kann dem Leser bedeutet werden, dass die Abhandlung einen weiteren roten Faden hat.

BEISPIEL

1. Gliederung	§ 1	
2. Gliederung • 1. Ebene		A.
2. Gliederung • 2. Ebene		I.
2. Gliederung • 2. Ebene		II.
2. Gliederung • 1. Ebene		B.
1. Gliederung	§ 2	
2. Gliederung • 1. Ebene		C.
1. Gliederung	§ 3	
2. Gliederung • 2. Ebene		D.
2. Gliederung • 2. Ebene		E.

Die Wittgensteinsche Notation ist ein Gliederungssystem, das den Abschnitten und Absätzen eines Textes ausschließlich arabische Ziffern zuweist. Neben den Überschriften erhält jeder Absatz eine eigene Gliederungsnummer.

BEISPIEL

1. Stufe	1.
2. Stufe	1.1.
3. Stufe	1.1.1.
4. Stufe	1.1.1.1.
	1.1.1.2.
	1.1.2.
	1.2.
	2.

Dieses Gliederungssystem, das vorwiegend in den Geistes- und Sozialwissenschaften verwendet wird, ist in eine Deutsche Industrienorm (DIN 1421) gefasst worden. Das Dokument ist über entsprechende Suchwörter im Internet aufzufinden.

Eine Gliederung sollte keine Unwucht haben. Damit ist gemeint, dass der Textumfang, der den jeweiligen Kapiteln insbesondere auf der ersten Gliederungsebene zugewiesen wird, ausgewogen ist. Es ist immer wieder zu beobachten, dass Ausarbeitungen mit einer »A. Einleitung« (1 Seite) beginnen und mit einem »C. Fazit« (2 Seiten) enden und dazwischen das »B. Kapitel« (32 Seiten) die Hauptlast trägt. Denken Sie auch darüber nach, ob sich Ihr Gedankengang im Mittelteil der Ausarbeitung vielleicht in zwei bis drei Kapitel aufteilen lässt. Je mehr Seiten für die Bearbeitung einer Themenstellung zur Verfügung stehen, desto stärker ruft die Gliederung nach einer weiteren Differenzierung im Mittelteil.

Es ist empfehlenswert, eine Ausarbeitung nicht zu kleinteilig zu gliedern. Das gilt vor allem für Ausarbeitungen, deren Seitenumfang auf 20 bis 30 Textseiten begrenzt ist. Es stört den Lesefluss, wenn jeder Absatz mit einem eigenen Gliederungspunkt nebst Überschrift versehen wird. Eine Überschrift weckt beim Leser zudem Erwartungen, die von kurzen Absätzen dann häufig nicht erfüllt werden. Mit jeder Überschrift müssen Sie wieder und wieder einen guten »ersten Satz« finden, wodurch Sie sich, trotz begonnenen Schreibens, in den Zustand des Beginnens versetzen.

II. Recherchieren

1. Kataloge

Das Recherchieren für wissenschaftliche Ausarbeitungen hat sich mit der Digitalisierung grundlegend verändert. Seit Anfang der 1990er Jahre werden Veröffentlichungen und Gerichtsentscheidungen systematisch in Datenbanken erfasst. Hinzu treten die allgemeinen Suchinstrumente des Internets. Dadurch ist die Bedeutung der Zettelkataloge in den Bibliotheken nicht nur zurückgegangen, diese Institution ist verschwunden und wird mittlerweile im Museum ausgestellt. Zettelkataloge haben weiterhin eine Bedeutung für Altbestände, die nicht in Datenbanken aufgenommen wurden, und für die Suche nach unselbständigen Veröffentlichungen in älteren Jahrgängen von Zeitschriften und Sammelbänden – die Retrodigitalisierung von Altbeständen verkleinert auch dieses Reservat stetig.

Im rechtswissenschaftlichen Studium wird für die Anfertigung von Ausarbeitungen der erste Weg zu einem elektronischen Katalog oder einer speziellen Datenbank führen. Der Zugriff auf allgemeine Suchmaschinen ist auch möglich (s. Seite 20), die Ergebnisse sollten Sie – trotz möglicherweise zahlreicher Treffer – nicht in der Sicherheit wiegen, zu dem gegebenen Thema methodengerecht recherchiert zu haben.

Im Folgenden sind ausgesuchte Einstiegspunkte genannt, die sich für eine Recherche insbesondere im öffentlichen Recht anbieten:

Kataloge des Instituts für Völkerrecht und Europarecht und der Universität Göttingen

<https://uni-goettingen.de/de/bibliothek/428769.html>


**GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN**


Institut für Völkerrecht und Europarecht

AKTUELLES · DAS INSTITUT · STUDIUM · BIBLIOTHEK · PROMOTIONSPROGRAMM · PROJEKTE · IMPRESSUM

> BIBLIOTHEK

SUCHEN ENGLISH

Allgemein	Google	Bing	Meta-Ger	DuckDuckGo	Google Scholar	Google Books
Jura	LawCrawler	Nexis Academic (Alternativzugang)	Westlaw (Alternativzugang)	Heinonline (Alternativzugang)	Beck online	Datenbanken
Diverses	Candif Index to Legal Abbreviations	Commentaries on World Trade Law Online		Max Planck Encyclopedia of Public International Law	Academic Phrasebank	
Kataloge	Institut	Fakultät	GUK	GO Discovery	GVK	OLC
	Ks.Virt.Kat.	EZB	Peace Palace Library	Göttinger Atomrechtskatalog (GAK, 1988-2005)		

Bibliothek
Institut für Völkerrecht und Europarecht
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 5
(Blauer Turm, 12. OG)
37073 Göttingen

Öffnungszeiten
ab 01.04.2023
Mo - Do: 9:00 - 22:00
Fr: 9:00 - 18:00

Bitte achten Sie jedoch auf aktuelle Aushänge und Ankündigungen.

- [Benutzungsordnung](#)
- [Bestandschwerpunkte](#)
- [Erwerbungsansätze](#)

Kontakt
Telefon +49 (0) 551 39-26318 (Auskunftsstelle)
E-Mail: vr.bibliothek@jura.uni-goettingen.de

Bei Fragen zum Besuch der Bibliotheken wenden Sie sich bitte an
vr.bibliothek@jura.uni-goettingen.de oder telefonisch an 0551 39 24660.
Beachten Sie bitte auch die aktuellen Änderungen und Informationen der Zentralbibliotheken der
[Juristischen Fakultät](#) und der [SUB Göttingen](#).
Die Mitarbeiter der Bibliothek

Der Katalog des Instituts für Völkerrecht und Europarecht der Universität Göttingen weist die Bestände selbständiger Veröffentlichungen nach. Der Gemeinsame Verbundkatalog GVKplus erfasst die Bibliotheksbestände der Bundesländer Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Berlin) sowie der Aufsatzdatenbank Online Contents (OLC). In den Online Contents findet allerdings keine Sacherschließung statt, so dass es ratsam ist, zusätzlich mit einschlägigen fremdsprachlichen Stichwörtern zu suchen. Für die Online Contents werden seit dem Erscheinungsjahr 1993 Inhaltsverzeichnisse von Zeitschriften aller Fachrichtungen ausgewertet, allerdings liegt der Schwerpunkt auf naturwissenschaftlichen Veröffentlichungen.

Katalog des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

<https://www.mpil.de> ⇒ Bibliothek ⇒ Online Recherche

In den Katalog des Max-Planck-Instituts werden auch unselbständige Veröffentlichungen, das heißt Aufsätze und Beiträge in Sammelbänden, Handbüchern und Festschriften, aufgenommen. Da das Institut seinen großen Zeitschriftenbestand auswertet, der alle wichtigen Veröffentlichungen weltweit zum internationalen und öffentlichen Recht umfasst, ist mit der Suche in diesem Katalog ein weites Recherchefeld abgedeckt.

Für die Suche nach Veröffentlichungen im internationalen Recht ist zusätzlich auf die Bibliothek des Internationalen Gerichtshofes in Den Haag hinzuweisen. Die Peace Palace Library ist insbesondere eine lohnenswerte Adresse für den Nachweis von Beiträgen in Sammelbänden, Festschriften und Handbüchern (⇒ <https://www.ppl.nl> ⇒ Catalogue).

Gemeinsamer Verbundkatalog (GVK)

<https://kxp.k10plus.de/DB=2.1/>

Suchen [und] [ALL] Alle Wörter ohne Volltext sortiert nach Erscheinungsjahr

☐ Nur Ergebnisse mit Volltext ☐ Unschärfe Suche

Weniger Suchoptionen

Über die Datenbank Willkommen

GVK - Gemeinsamer Verbundkatalog

Der gemeinsame Verbundkatalog (GVK) ist der frei zugängliche Ausschnitt der Verbunddatenbank K10plus mit den Nachweisen der GBV-Bibliotheken und der SWB-Bibliotheken. Zusätzlich sind die Zeitschriftennachweise der subto-Lieferbibliotheken aus Deutschland und Österreich sowie der leihverkehrsrelevanten Bibliotheken aus Deutschland enthalten.

Im gemeinsamen Verbundkatalog (GVK) sind über 78,9 Mio. Titel von Büchern, Zeitschriften, Aufsätzen, Kongressberichten, Mikroformen, elektronischen Dokumenten, Datenträgern, Musikalien, Karten etc. von über 1.000 Bibliotheken aus dem GBV und dem SWB nachgewiesen, davon 76,0 Mio. mit 221,6 Mio. Besitznachweisen.

Titel, die ausschließlich in einer SWB-Bibliothek nachgewiesen sind und damit nicht über die GBV-Fernleihe bestellt werden können, sind ausgeblendet. Diese können in der Regel über die Verbundübergreifende Fernleihe bestellt werden.

Die nachgewiesenen Bestände sind weitgehend über die [Online-Fernleihe](#) oder den Dokumentlieferdienst [subito](#) bestellbar.

Hinweis

- Diese Datenbank wird in Unicode (UTF8) präsentiert. Eventuell in diesem Zusammenhang auftretende Zeichenkodierungsprobleme können an lokal fehlenden Schriftarten (Fonts) im Betriebssystem Ihres Rechners liegen. Die folgenden Links können möglicherweise hilfreich sein: [Display Problems \(Unicode Consortium\)](#), [UTF8-Probleme \(Wikipedia\)](#)
- Nutzung der MSC (Mathematics Subject Classification) gemäß der Creative Commons Attribution Noncommercial Share Alike License.

Das aus meiner Sicht derzeit leistungsfähigste Suchinstrument ist der Gemeinsame Verbundkatalog (GVK). Er fasst die Kataloge des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV) der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz sowie des Südwestdeutschen Bibliotheksverbundes. In letzteren speisen Hochschulen und Forschungseinrichtungen aus Baden-Württemberg, dem Saarland und Sachsen ein; hinzu kommen die Daten unter anderem aus den Bibliotheken des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht verfügt über die wohl beste Bibliothek zum deutschsprachigen öffentlichen Recht und seiner angrenzenden Gebiete.

Karlsruher Virtueller Katalog (KVK)

<https://kvk.bibliothek.kit.edu>

Das Karlsruhe Institute of Technology betreibt einen übergreifenden virtuellen Online-Katalog, der es ermöglicht, weltweit in Datenbanken von Forschungseinrichtungen und Buchvertriebsgesellschaften zu suchen und anderweitig nicht nachweisbare bibliographische Angaben zu überprüfen.

2. Elektronische Datenbanken und Zeitschriften

Eine große Bedeutung für die Recherche haben elektronische Datenbanken und Zeitschriften. Die Möglichkeit, die Datenbanken nach Stichwörtern zu durchsuchen, kann zu unerwarteten Sucherfolgen führen. Die Suche kann aber auch eine Anzahl von »Treffern« zu Tage fördern, die kaum mehr zu bewältigen ist. Es kommt jeweils auf eine geeignete Suchstrategie, das heißt die Auswahl und Verknüpfung von Stichwörtern sowie die Anwendung von Filtern, an. Folgende Datenbanken sind speziell für die Recherche im öffentlichen Recht zu empfehlen:

Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge des Deutschen Bundestages

<https://dip.bundestag.de/> (ab 1. Wahlperiode)

Deutscher Bundestag

DIP Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentarische Vorgänge

Start Suche Erweiterte Suche Expertensuche Über DIP Merkliste ★

Bitte geben Sie einen Suchbegriff ein

Wahlperiode Alle

Vorgang (300.302) Dokument (273.263) Aktivität (1.625.752)

2.199.317 Treffer

Suchfilter

- Geotree (99.499)
- Anträge, Entschließungen (412.732)
- Fragen an die Bundesregierung (1.212.678)
- Reden, Wortmeldungen im Plenum (179.547)

Datum

Mehr Filter

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen und die Zusammenarbeit in Fragen betreffend den Schutz Erwachsener KOM(2023) 280 endg.; Ratsdok. 10108/23

Vorgang EU-Vorlage - 20. Wahlperiode

26.06.2023 13 88-Drucksache 235/23 (Unterrichtung Europäische Kommission)

87-Drucksache 20/7697 (Unterrichtung Bundestag) Nr. A.3

Schlagwörter: Erwachsener

Letzter Schritt im Vorgangsablauf: 31.07.2023

Verordnung zur Regelung des Betriebs von Kraftfahrzeugen mit automatisierter und autonomer Fahrfunktion und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Vorgang Rechtsverordnung - 20. Wahlperiode

24.02.2022 13 88-Drucksache 86/22 (Verordnung Bundesministerium für Digitales und Verkehr)

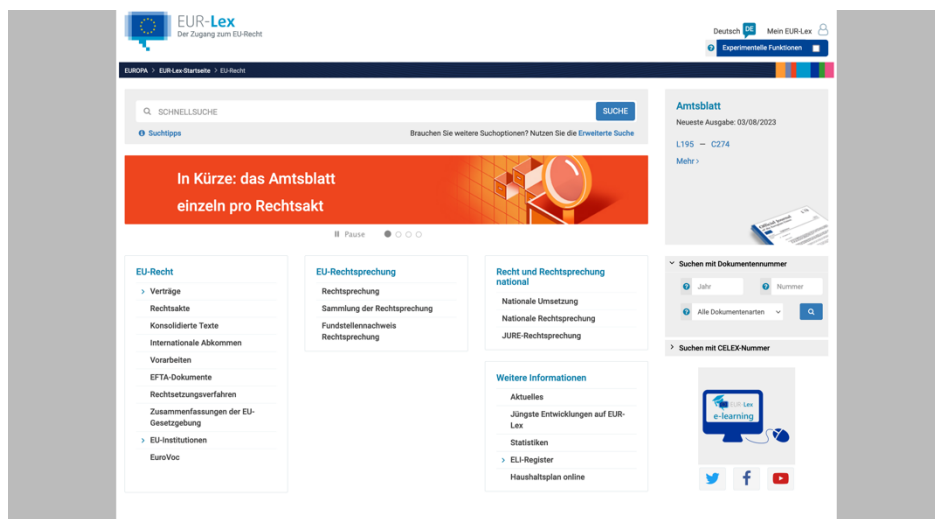
Schlagwörter: Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs-und-Betriebs-Verordnung

Die Datenbank ermöglicht den Zugriff auf Drucksachen des Bundestages und des Bundesrates, sowie Plenarprotokolle beider Institutionen im Volltext. Anhand der Vorgänge zu einem bestimmten Gesetzgebungsverfahren lässt sich auch die Gesetzgebungsgeschichte einschließlich der einschlägigen parlamentarischen Äußerungen leicht nachvollziehen. Mittlerweile ist die Datenbank um parlamentarische Vorgänge bis einschließlich der 1. Wahlperiode ergänzt worden.

In der *Mediathek* – einer weiteren Datenbank des Deutschen Bundestages – sind auch Film- und Tondokumente zugänglich, die es ermöglichen, frühere Plenardebatten des Bundestages zu verfolgen (bislang 1. bis 5. Wahlperiode, 1949–1969 und ab der 17. Wahlperiode, seit 2009); besonders die Mitschnitte aus den ersten Wahlperioden sind für einen zeit-historischen Zugang zum Staatsrecht oder für die neueste Verfassungsgeschichte interessant (<https://www.bundestag.de/mediathek/> ⇒ Plenarsitzungen ⇒ Wahlperioden).

EUR-Lex – Zugang zum Recht der Europäischen Union

<https://eur-lex.europa.eu/homepage.html>



EUR-Lex bietet einen kostenlosen Zugang zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und anderen als öffentlich eingestufted Dokumenten. Das Angebot, das vom Amt für amtliche Veröffentlichungen bereitgestellt wird, steht in den 24 EU-Amtssprachen zur Verfügung, von denen jeweils zwei Fassungen auch synoptisch miteinander verglichen werden können. Es können sowohl das Amtsblatt der EU als auch vorbereitende Dokumente, wie beispielsweise Mitteilungen der Kommission, eingesehen werden. Der Volltextnachweis der Entscheidungen des EuGH reicht bis in die 1950er Jahre zurück.

Sehr hilfreich sind die Metadaten, die zu den Einträgen angegeben werden. So weisen die Einträge zu den EuGH-Entscheidungen sämtliche Urteilsanmerkungen, Aufsätze und Monografien zu den Entscheidungen nach (Suche unter »Nummer« nach »Rechtssache« ⇔ Informationen zum Dokument).

Entscheidungen des EGMR

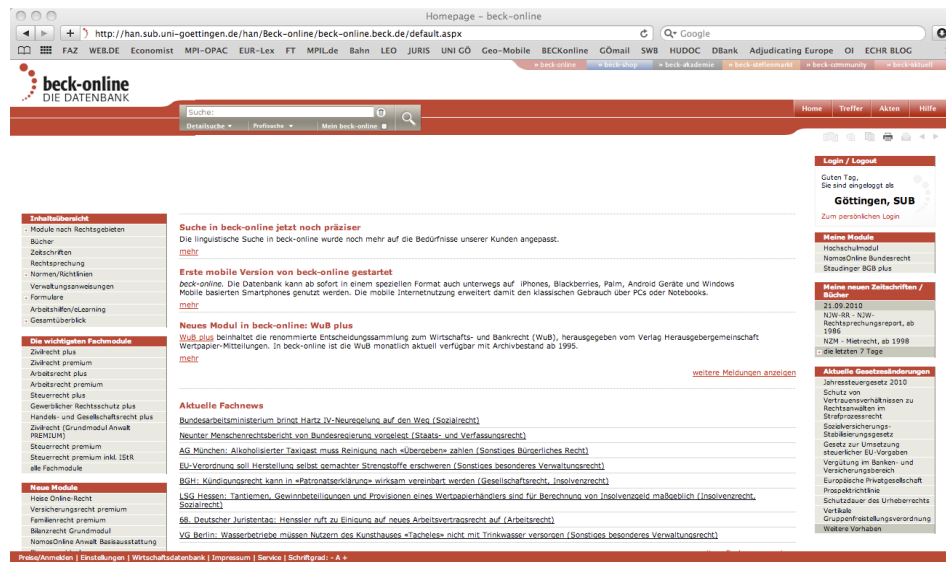
<https://hudoc.echr.coe.int>

Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sind über die selbständige Datenbank HUDOC zugänglich. Die Datenbank, die der Gerichtshof auch selbst nutzt, erfordert ein höheres Maß an Aufmerksamkeit, weil verschiedene Suchparameter eingestellt werden müssen. So kann es vorkommen, dass eine Suchanfrage negativ

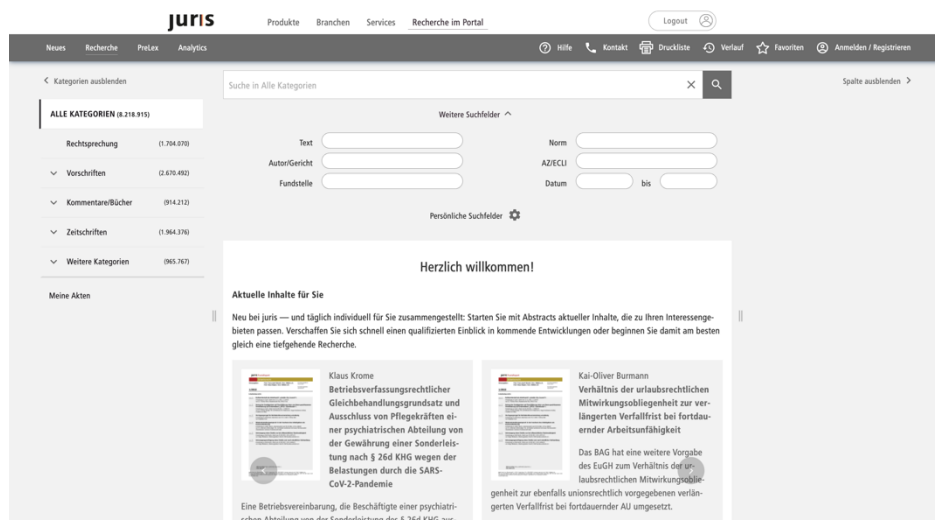
beschieden wird, weil die Entscheidung nicht in englischer, sondern allein in französischer Sprache vorliegt.

beck-online

<https://beck-online.beck.de/>



Die Datenbank beck-online ist die elektronische Plattform des Verlages C.H.Beck im Internet. Nahezu alle Veröffentlichungen aus diesem Hause sind über die Datenbank auch in elektronischer Form zugänglich, ergänzt um aktuelle Informationen aus der Rechtswelt, Entscheidungen, Formulare und Arbeitshilfen. Große Teile der Datenbank sind für Rechner, die in Universitäten stehen, meistens freigeschaltet. Im Umgang mit dieser wichtigen Plattform ist allerdings auch Vorsicht angebracht. Das große Angebot kann zu der Annahme verleiten, dass die dort verfügbaren Ressourcen ein Themengebiet erschöpfend abbilden. Das ist nicht der Fall – es handelt sich um die elektronische Plattform eines Verlages, die die Produkte aus dem eigenen Haus, aus konzerneigenen Verlagen und aus ausgewählten weiteren Quellen, etwa der Zeitschrift Die öffentliche Verwaltung (DÖV), zugänglich macht.

Juris – Das Rechtsportal<https://www.juris.de>

Die Juris-Datenbank ist die älteste elektronische Ressource in der deutschen Rechtswissenschaft. Sie enthält insbesondere Gerichtsentscheidungen aus allen Instanzen im Volltext, mittlerweile aber auch rechtswissenschaftliche Veröffentlichungen, insbesondere des Verlages C.F. Müller, in dem die Handbücher zum Staatsrecht und zum Verwaltungsrecht erscheinen. Zahlreiche Entscheidungen sind allein in Juris veröffentlicht. Die Datenbank wird ergänzt durch eine Sammlung des Bundes- und Landesrechts, sowie eine Bibliografie deutschsprachiger Veröffentlichungen. Bemerkenswert sind die Juris-Anmerkungen zu ausgewählten Gerichtsentscheidungen. Diese Anmerkungen stammen nicht selten aus der Feder der an den Entscheidungen beteiligten Richter.

Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB)

<https://ezb.uni-regensburg.de>

EZB Elektronische Zeitschriftenbibliothek

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN
NIEDERSÄCHSISCHE STAATS- UND UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK GÖTTINGEN

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Zugangs- und Benutzungshinweise / Nutzungsbedingungen Datenbank-Infosystem (DBIS)

Zeitschriften
Zeitschriftensuche
Liste nach Fachgebiet
Liste nach Alphabet
Liste nach Kategorie
Liste neuer EZB-Titel

Bibliothek
Kontakt
Zeitschrift vorschlagen
Bibliothek auswählen

Information & Service
Über die EZB
Hilfe zur EZB
EZB-Dienste

Zeitschrift | ISSN **suchen** Erweiterte Suche

Suchergebnisse
Sie suchten nach: (Titelworte = 'Archiv des öffentlichen Rechts') in allen Zeitschriften
3 Treffer
[Suche verfeinern](#)

Zugang	Titel
☒ ☐ ☐	Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) (-2003)
☒ ☐ ☐	Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) (2003-)
☒ ☐ ☐	Archiv des öffentlichen Rechts (auch: Archiv für öffentliches Recht; ältere Jahrgänge via JSTOR)

Die Volltexte der Zeitschriften sind

- ☒ ☐ ☐ frei zugänglich
- ☒ ☐ ☐ für Angehörige der Uni Göttingen freigeschaltet
- ☐ ☐ ☒ nur für einen Teil der erschienenen Jahrgänge zugänglich
- ☒ ☐ ☐ nicht zugänglich, nur Inhaltsverz./Abstracts

[Nutzungsbedingungen](#)

EZB ist Teil der UR Library Services | Impressum | Datenschutz | IP-Adresse des zugreifenden Rechners: 134.76.2.158

Die Fakultäten und die Universitätsbibliotheken halten ein Angebot elektronischer Zeitschriften vor. Der Umfang dieses Zugangs hängt davon ab, ob die Einrichtungen entsprechende Lizenzen erwerben oder Nationallizenzen der Fördereinrichtungen, wie etwa der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), bestehen. Welche Zeitschriften über Rechner mit einer Hochschul-IP-Adresse zugänglich sind, lässt sich über die Seite der Zeitschriftenbibliothek herausfinden. Diese Seite wird, konkretisiert für die jeweilige Universität oder Fakultät, über die Bibliotheken verknüpft (<https://www.sub.uni-goettingen.de/> ⇒ Digitale Bibliothek ⇒ E-Medien).

Virtuelle Fachbibliothek für internationale und interdisziplinäre Rechtsforschung (intRecht)

<https://vifa-recht.de/>



Noch wenig bekannt ist der von der Staatsbibliothek zu Berlin betriebene Fachinformationsdienst Recht. Das Portal ist nach seinem Selbstverständnis ein umfassender Informationshub für alles, was mit Rechtswissenschaft zu tun hat, das heißt etwa Metasuchmaschine, Neuerscheinungsservice, Zeitschrifteninhaltsdienst, Repositorium für digitale Inhalte. Der Dienst bietet auch die On-Demand-Digitalisierung von gemeinfreien Werken an.

Datenbank-Infosystem (DBIS)

<https://rzblx10.uni-regensburg.de/dbinfo/>

Das Datenbank-Infosystem DBIS enthält eine kommentierte Übersicht über die elektronisch verfügbaren Datenbanken. Das Angebot wird über die Bibliotheken für die jeweilige Universität konkretisiert und ermöglicht über eine spezifische Verknüpfung den direkten Zugang zu den Datenbanken, die allgemein frei zugänglich oder vor Ort freigeschaltet sind. Das Datenbank-Infosystem ermöglicht auch den Zugang zu LexisNexis und der englischsprachigen Datenbank Westlaw International.

3. Internet

Das allgemeine Internet kann zur Recherche für wissenschaftliche Ausarbeitungen ebenfalls hilfreich sein. Mit Hilfe von Suchmaschinen kann vor allem »Graue Literatur« (s. Seite 34) aufgespürt werden.

Es kann zuweilen auch zum Erfolg führen, wenn direkt nach Aktenzeichen von Dokumenten oder Entscheidungen gesucht wird.

BEISPIELE

Suchbegriff: »CONV 369/02« ⇒ Ergebnis: Europäischer Konvent, Vorentwurf des Verfassungsvertrags v. 28.10.2002 in PDF-Fassung.

Suchbegriff: »T-625/22« ⇒ Ergebnis: Urteil des EuG vom 10.9.2025 in der Suchmaske des Europäischen Gerichtshofs curia.europa.eu.

In der bisherigen Nutzung bewährt haben sich die speziellen Suchdienste des Unternehmens Google. Die Suchfunktion Google Scholar (<https://scholar.google.de/>) ist auf die Recherche in wissenschaftlichen Veröffentlichungen ausgerichtet. Die Suchfunktion Google Books (<https://books.google.de/>), die auch von einzelnen Verlagen im Rahmen ihres Internetangebots genutzt wird, ermöglicht den Zugriff auf viele Seiten eines in die Datenbank eingestellten Buches. Über allgemeine Suchmaschinen werden in der Regel auch Treffer in Dokumentenservern für aktuelle Forschungsergebnisse erschlossen (s. insb. das Social Science Research Network SSRN, <https://papers.ssrn.com>), die alternativ über eigene Suchmasken auffindbar sind.

Seit einigen Jahren rückt die Künstliche Intelligenz (KI) bei der Recherche für und der Erstellung von wissenschaftlichen Beiträgen zunehmend in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit. Diese Thematik wird in einem gesonderten Abschnitt näher behandelt (s. Seite 69 ff.).

4. Veröffentlichungen

Eine der erfolgversprechenden Recherchemöglichkeiten ist weiterhin die Suche in gedruckten Veröffentlichungen. Die Bedeutung von Bibliografien, wie insbesondere der Karlsruher Juristischen Bibliografie (KJB), ist zwar zurückgegangen. Allerdings ist es weiter lohnend, den

wissenschaftlichen Apparat aktueller Aufsätze, die Literaturübersichten in neueren Auflagen von Kommentaren und einschlägigen Monografien auszuwerten.

Ein besonderes Augenmerk verdienen Standardwerke, auch wenn diese vor längerer Zeit erschienen sind und auf den ersten Blick zu einer Themenstellung mit aktuellem Bezug wenig beitragen können. Handbücher, Enzyklopädien und große Lehrbücher erschließen die Leitveröffentlichungen zu einem Thema, die den wissenschaftlichen und inhaltlichen Maßstab für alle weiteren Arbeiten gesetzt haben. Urteilsanmerkungen zu älteren Gerichtsentscheidungen können in ihren Fußnoten Hinweise auf den historischen Kontext der Entscheidung oder eine seinerzeit aktuelle Debatte enthalten, wodurch Vergessenes wieder zu Tage gefördert werden kann.

III. Zitieren

1. Grundregeln

Ein Merkmal wissenschaftlicher Veröffentlichungen ist der Nachweis verwendeter Quellen und Darstellungen. Der Autor einer Veröffentlichung teilt den Lesern mit, welche Daten, Dokumente und Veröffentlichungen er herangezogen hat, um den Text zu schreiben. In einer rechtswissenschaftlichen Ausarbeitung wird erwartet, dass der Autor seine Darstellung und Argumentation mit entsprechenden Fuß- oder Endnoten belegt und die Quellen in einem Verzeichnis zusammenfasst. Die Übernahme fremder Gedanken und Formulierungen ohne entsprechenden Nachweis ist nicht nur ein Verstoß gegen die »gute wissenschaftliche Praxis«, sondern ein Plagiat (dazu näher Seite 53 ff.).

Jede Wissenschaft und jede Wissenschaftssprache hat ihre eigenen Zitierregeln und Zitiergewohnheiten. In der deutschsprachigen Rechtswissenschaft gibt es keine autoritative Festlegung des »richtigen« Zitierens. In der Praxis hat sich jedoch ein Kern von Regeln herausgebildet, den jeder Autor beherrschen muss und der auch im Studium maßgebend ist. Es bestehen insoweit Regeln, deren Verletzung als »fehlerhaft« gilt, ohne dass exakt angegeben werden könnte, wie ein Nachweis aussehen müsste. In den Einzelheiten gibt es jeweils Varianten, die auch davon abhängen, in welchem Medium ein Text veröffentlicht wird. Die eingeführten Zeitschriften der Rechtswissenschaft bilden diese Zitierstandards ab und prägen diese zugleich. Eine erhebliche Prägekraft hat auch die Zitierpraxis der Rechtsprechung. Es ist deshalb immer auch ratsam, sich in Zweifelsfällen von der Zitierpraxis in anerkannten Zeitschriften – wie beispielsweise dem Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) oder der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW) – leiten zu lassen. Es gilt das Gebot der Einheitlichkeit, das heißt ein gewähltes Zitationsformat ist im gesamten Manuskript durchzuhalten.

In der Rechtswissenschaft ist es üblich, seitengenau zu zitieren, wenn der Autor sich auf eine bestimmte Aussage oder eine Information in seiner Quelle bezieht. Dieser Satz lässt sich aber nicht umkehren: Ein seitenge-
naues Zitieren ist nicht zwingend erforderlich. So kann eine Quelle

insgesamt für einen Gedanken stehen oder der Autor schreibt allgemein über ein Thema und möchte nachweisen, welche Veröffentlichungen zu diesem Thema bereits existieren.

Wer den Gedanken eines Anderen in seine Bearbeitung unmittelbar, das heißt in der fremden Formulierung, aufnimmt, hat in seinen Text ein wörtliches Zitat einzufügen. Das wörtliche Zitat, das sparsam verwendet werden sollte, ist als solches zu kennzeichnen. Die buchstaben- und zeichengetreue Wiedergabe ist in Anführungszeichen zu setzen, Auslassungen sind durch »[...]« zu kennzeichnen. Am Ende des Zitats, und nicht etwa mittendrin, ist eine Fußnote mit dem Nachweis zu setzen.

2. Zitierweisen im Text

a) *Normen*

Normen werden vollständig unter Verwendung der Abkürzungen »Art.« oder »§«, »Abs.«, »S.«, »Buchst.« und »Nr.« zitiert. Halbsätze werden mit »Hs.« angegeben. Auf jede dieser Abkürzungen folgt ein Leerzeichen im Text. Um eine unschöne Trennung am Zeilenende zu vermeiden, bietet es sich an, »geschützte Leerzeichen« zu nutzen. Bei Normen mit Kleinbuchstaben wird kein Leerzeichen zwischen die Norm und den Kleinbuchstaben gesetzt.

BEISPIELE

Art. 16a Abs. 2 S. 2 GG.

§ 438 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BGB.

Diese Abkürzungsvariante sollte vorrangig genutzt werden. In Hausarbeiten, für die nur eine begrenzte Seitenanzahl zur Verfügung steht, kann alternativ der Absatz einer Norm mit römischen, der Satz mit arabischen Zahlen abgekürzt werden.

BEISPIEL

Art. 16a II 2 GG.

Die Rechtsquelle, zu der eine Norm gehört, ist mit der üblichen Abkürzung stets anzugeben. Bei der ersten Zitierung bietet es sich an, die Rechtsquelle

im Text selbst oder in einer Fußnote mit ihrem amtlichen Namen anzugeben. Bei Folgezitierungen kann dann die Abkürzung verwendet werden.

BEISPIELE

Art. 20 des Vertrages über die Europäische Union (EUV).

Art. 20 EUV.

Ältere, also in ihrer Form nicht mehr geltende Gesetzesfassungen sind immer mit einer entsprechenden Angabe zu versehen.

BEISPIEL

§ 1 BGB v. 1900 oder § 1 BGB (1900).

Wird im Text über die Rechtsquelle als solche, das heißt ohne Bezug auf eine spezielle Norm geschrieben, dann ist die Verwendung der üblichen Abkürzung möglich. Bei Gesetzen und Verträgen weicht der bekannte Alltagsname jedoch häufig von der offiziellen Benennung des Rechtsaktes ab.

BEISPIEL

Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages = Untersuchungsausschussgesetz – PUAG.

In diesen Fällen ist es ratsam, bei der ersten Bezugnahme auf den Rechtsakt den vollständigen Namen aufzunehmen, in Folgeziten dann aber die gebräuchliche Abkürzung zu verwenden. Dieser Nachweis kann auch elegant in eine Fußnote ausgelagert werden. Oftmals bietet es sich gleichzeitig an, die Angabe der amtlichen Veröffentlichung (in der Regel im Gesetzblatt) aufzunehmen.

BEISPIEL

Text:

Die Mehrheit im Bundestag darf mit dem Einsetzungsbeschluss den im Einsetzungsantrag bezeichneten Untersuchungsgegenstand nicht ändern, es sei denn, die antragstellende Einsetzungsminderheit stimmt der Änderung zu (§ 2 Abs. 1 PUAG¹).

Fußnote:

- ¹ Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages vom 26. Juni 2001, BGBl. 2001 I, 1142, (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG).

b) Literatur

Bei der Zitation von Literatur in Fußnoten ist entscheidend, dass die Zitierweise einheitlich und jede Fundstelle in Verbindung mit dem Literaturverzeichnis auffindbar ist (zur Zitation im Literaturverzeichnis s. Seite 42 ff.). Dabei dient letzteres dazu, alle wichtigen Informationen zu vermitteln, während in der Fußnote gekürzt werden kann. So können beispielsweise Vornamen in allen Literaturarten weggelassen werden, auch Auflagen und Jahreszahlen sind zumeist optional. Folgt eine Abhandlung dieser Grundregel ist allerdings zu beachten, dass Informationen nur dann entbehrlich sind, wenn Autor und Beitrag im Verzeichnis eindeutig identifiziert werden können. Sofern zwei Autoren denselben Nachnamen haben, ist zumindest die Initiale des Vornamens in die Fußnote aufzunehmen. Sie sollten Fußnoten und Literaturverzeichnis als Einheit betrachten.

Konsequenterweise ist beim Verfassen von Beiträgen, denen kein Literaturverzeichnis angefügt wird – oftmals in Zeitschriften und Sammelbänden –, keine Kürzung möglich. In diesem Fall muss anhand der nachstehenden Grundregeln auf Vollständigkeit geachtet werden.

■ Monografien und Lehrbücher

Abhandlungen über einen einzelnen Gegenstand, die meistens von einem Autor stammen, (Monografien) und Lehrbücher müssen mit zumindest drei Angaben zitiert werden:

Name, Haupttitel, Seite oder Randnummer.

BEISPIEL

Schorkopf, Die unentschiedene Macht, S. 54.

Der Leser kann sich in den Zitierungen noch besser orientieren, wenn zusätzlich das Jahr angegeben wird. Es sollte stets die aktuelle Auflage verwendet werden. Wird bewusst eine ältere Auflage zitiert, etwa weil noch ein anderer Autor für einen Handbuchbeitrag oder eine Kommentierung verantwortlich war, so ist die Auflage zwingend anzugeben. Dies muss

nicht zwangsläufig in den Fußnoten erfolgen. Entscheiden Sie sich für die vorgeschlagene Jahresangabe, sollte jedoch auch die Auflage mitgenannt werden:

Name, Haupttitel, Auflage, Jahr, Seite oder Randnummer.

BEISPIELE

Andreas Paulus, Die internationale Gemeinschaft im Völkerrecht, 2001, S. 250 ff.

Erbguth/Mann/Schubert, Besonderes Verwaltungsrecht, 13. Aufl., 2019, Rn. 29.

Arbeiten Sie mit sehr alten Texten und zitieren diese nach neueren Auflagen oder Übersetzungen, kann die Zitation einen runderen Eindruck machen, wenn Sie das Jahr der Erstveröffentlichung zusätzlich angeben. Ein Autor des 18. Jahrhunderts hat eben nicht in hoher Auflage zu Beginn des 21. Jahrhunderts publiziert.

BEISPIEL

Thomas Hobbes, Leviathan (1651), Übersetzung von Walter Euchner, 11. Aufl., 2002, S. 96.

In rechtswissenschaftlichen Arbeiten ist das in den Geistes- und Sozialwissenschaften verwendete Zitierformat »(Autorenname, Jahr)« unüblich. Um Zeilen in den Fußnoten einzusparen, können Monografien und Lehrbücher auch mit einem Kurztitel zitiert werden. Der Kurztitel – zumeist ein markantes Wort aus dem vollständigen Buchtitel – sollte dann im Literaturverzeichnis angegeben werden.

BEISPIELE

Paulus, Gemeinschaft, S. 250 ff. – im Literaturverzeichnis: *Paulus, Andreas*, Die internationale Gemeinschaft im Völkerrecht, München 2001 (abgek. zit. Gemeinschaft).

Schorkopf, Überstaatlichkeit, 2007 – im Literaturverzeichnis: *Schorkopf, Frank*, Grundgesetz und Überstaatlichkeit, Tübingen 2007 (Überstaatlichkeit).

- Beiträge in Zeitschriften

Beiträge in Zeitschriften können in einer vollständigen Fassung zitiert werden:

*Vorname Name, Titel, Zeitschriftenname Band (Jahr),
Anfangsseite (Fundstelle).*

BEISPIEL

Peter-Tobias Stoll, Das Verfassungsrecht vor den Herausforderungen der Globalisierung, Deutsches Verwaltungsblatt 122 (2007), S. 1064 (1070).

Allerdings kann die Zitierung auch kürzer, insbesondere ohne Angabe des Titels und unter Verwendung der üblichen Abkürzungen für Zeitschriften, ausfallen. Ein Stück ist dies eine Geschmacksfrage, die bei einer Seitenbegrenzung für die Ausarbeitung jedoch zu einem handfesten Vorteil werden kann. So ist häufig das Format zu finden:

Name, Zeitschrift Jahr, Anfangsseite (Fundstelle).

BEISPIEL

Stoll, DVBl. 2007, 1064 (1070).

- Sammelbände und Handbücher

Auch bei Beiträgen in Sammelbänden und Handbüchern ist der Autor des Beitrages zwingend an erster Stelle zu nennen. Zusätzlich ist auf die Angabe des Herausgebers des jeweiligen Werkes zu achten. Mehrere Herausgeber sind in der im Werk angegebenen Reihenfolge aufzuführen. Maßgeblich für die Wiedergabe mehrerer Autoren oder Herausgeber sind nicht die Angaben auf dem Umschlag, sondern die auf der Titelseite im Buch gedruckten Namen. Bei mehr als drei Herausgebern können die weiteren Personen in der Fußnote mit dem Zusatz »et al.« (et alii) abgekürzt werden, die vollständige Angabe erfolgt im Literaturverzeichnis. Das Grundschema ist stets:

*Autorenname, Titel, in: Herausgebernachname (Hrsg.), Werktitel,
Auflage, Jahr, Fundstelle.*

Für den Nachweis in Fußnoten ist es möglich, auf den Titel des Beitrages zu verzichten, sofern ein Literaturverzeichnis angelegt wird, ebenso auf Jahreszahl und Auflage.

BEISPIEL FÜR HANDBÜCHER

Lewinski, Nationale und Internationale Staatsverschuldung, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. X, 3. Aufl., 2012, § 217, Rn. 32.

oder gekürzt

Lewinski, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. X, § 217, Rn. 32.

Es besteht auch hier die Möglichkeit, den Werktitel abzukürzen. Dies ist im Literaturverzeichnis anzugeben:

BEISPIEL FÜR HANDBÜCHER

Lewinski, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HdbStR, Bd. X, § 217, Rn. 32.

Im Literaturverzeichnis: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. X, 3. Aufl., Heidelberg 2012 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HdbStR).

Sofern ein Handbuch nicht nur gedruckt, sondern auch fortlaufend aktualisiert online erscheint, muss auf die genaue Angabe der genutzten Fassung geachtet werden (dazu das Beispiel zum Kommentar auf Seite 32).

Bei Sammelbänden ist der genauen Fundstelle stets die Anfangsseite voranzustellen:

Autorenname, in: Herausgebernachname (Hrsg.), Titel,
Anfangsseite (Fundstelle).

BEISPIEL FÜR SAMMELBÄNDE

Patel, Rechtsautonomie in der Geschichte der Europäischen Union, in: Rückert/Raphael (Hrsg.), Autonomie des Rechts nach 1945, 2020, S. 209 (212).

oder gekürzt

Patel, in: Rückert/Raphael (Hrsg.), *Autonomie des Rechts nach 1945*, S. 209 (212).

Eine Besonderheit besteht bei einigen Tagungsbänden, die in Form von Sammelbänden in mehreren Jahrgängen erscheinen und als solche eine eigene Bezeichnung erhalten haben. In diesem Fall ist es üblich, die enthaltenen Beiträge wie Zeitschriftenaufsätze zu zitieren (zur Angabe im Literaturverzeichnis s. Seite 44). Die Veröffentlichungen der Staatsrechtslehrervereinigung (VVDS_tRL) sind für Zitationsregeln insoweit besonders sperrig. Sie sollten nicht, wie das zuweilen geschieht, als Zeitschrift, sondern als Sammelband behandelt werden.

BEISPIEL FÜR TAGUNGSBÄNDE

Unger, Historische Konstanten und neue Impulse in der Entwicklung des verfassungsrechtlichen Verständnisses von »guter Verwaltung«, Veröffentlichung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 83 (2023), S. 9 (12).

oder in der üblichen Kurzvariante

Unger, VVDS_tRL 83 (2023), S. 9 (12).

Dies ist allerdings eine Ausnahme und sollte nicht kurzerhand auf Schriftenreihen übertragen werden. Aufschlussreich können Zitiervorschläge im Tagungsband selbst sein. Schwieriger als die Zitation der Referate gestaltet sich diejenige einzelner Wortbeiträge in der anschließenden Aussprache. Diese verfügen nicht über einen eigenen Titel und werden regelmäßig nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen, sondern allein in der Fußnote zitiert.

BEISPIEL

Britz, Diskussionsbeitrag, VVDS_tRL 83 (2023), S. 113 f.

■ Kommentare

Wie bei Sammelbänden und Handbüchern ist auch bei Kommentaren auf die Angabe des Herausgebers zu achten. Dabei sind zwei alternative Zitierweisen möglich. Angelehnt an die Sammelbandzitierung kann nach dem Schema

Autorenname, in: Herausgebername (Hrsg.), Kommentartitel,
Jahr/Stand, Fundstelle.

zitiert werden. Aufgrund der vollständigen Angabe im Literaturverzeichnis kann auch hier entsprechend gekürzt werden. Bei Kommentaren, die in mehreren Bänden erscheinen, ist zwingend der Band anzugeben.

BEISPIELE

Heinig, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 1, 8. Aufl., 2024, Art. 4 Rn. 67.

oder gekürzt

Heinig, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG, Bd. 1, Art. 4 Rn. 67.

Nettesheim, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Recht der Europäischen Union, 47. Lieferung (Stand: April 2012), Art. 10 AEUV Rn. 8.

oder gekürzt

Nettesheim, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Recht der EU, Art. 10 AEUV Rn. 8.

Alternativ findet sich in vielen Kommentaren der Zitiervorschlag

Herausgebername/*Bearbeiter*, Kommentartitel, Fundstelle.

BEISPIEL

Grabitz/Hilf/Nettesheim/*ders.*, Recht der Europäischen Union, Art. 10 AEUV Rn. 8.

Welche Zitierweise Sie verwenden, hängt auch von individuellen Präferenzen ab – vorzugswürdig ist aus Sicht des Verfassers die an den Sammelband angelehnte Zitierweise. Bei der voranstehenden Zitiervariante ist in jedem Fall wichtig ist, dass der Bearbeiter durch kursive Hervorhebung erkennbar ist. Alle Kommentare müssen nach einem einheitlichen Schema zitiert werden.

Die Zitierung von Kommentaren ist zuweilen auch deshalb schwierig, weil der Name manches altherwürdigen Werks bereits zu einer Marke geworden ist und die aktuellen Bearbeiter oder Herausgeber nicht auf dem Titel erscheinen. Das Musterbeispiel war der »Palandt«. Es handelt sich

nur um wenige Werke, deren Zitierung der Sonderregel gehorcht, dass nur der eingeführte »Markenname« verwendet wird – und gerade bei diesen Werken hat es im Jahr 2021 Umbenennungen gegeben, mit denen der Verlag darauf reagiert hat, dass »als Herausgeber oder Autoren noch Namen von Juristen genannt sind, die während der nationalsozialistischen Diktatur eine aktive Rolle eingenommen haben« (Pressemitteilung des Verlags C.H.Beck, beck aktuell v. 21.7.2021).

BEISPIELE

Herdegen, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, 65. Lieferung (Stand April 2012), Bd. 1, Art. 1 Abs. 3 Rn. 16. Nunmehr: *Herdegen*, in: Dürig/Herzig/Scholz, Bd. 1, 94. Lieferung (Stand: Januar 2021), Art. 1 Abs. 3 Rn. 16.

Ellenberger, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 80. Aufl., 2019, § 186 Rn. 1. Nunmehr: *Ellenberger*, in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 82. Aufl., 2023, § 186 Rn. 1.

Bei anderen Kommentaren hat sich der Werktitel in gekürzter Form als »Marke« etabliert. Dies zeigt zumeist der Zitiervorschlag im genutzten Werk. Wird die entsprechende Kurzform gewählt, sollte dies im Literaturverzeichnis angegeben werden.

BEISPIEL

Grothe, in: MüKoBGB, Bd. 1, § 186 Rn. 1.

Im Literaturverzeichnis: Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limberg, Bettina (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1, 10. Aufl., München 2025 (zitiert: *Be-arbeiter*, in: MüKoBGB, Bd. 1).

Eines genauen Blicks auf die Zitation bedarf es bei Kommentaren, die sowohl online in einer fortlaufend aktualisierten Datenbank als auch klassisch gedruckt erscheinen. Aus der Natur der Sache ergibt sich, dass die Online-Version regelmäßig aktueller und zuweilen auch leichter zugänglich sein wird. Sie sollten bei solchen Veröffentlichungen nicht »hudeln«, geben Sie genau an, mit welcher Fassung Sie gearbeitet haben. Sie haben Glück, wenn die Online-Version mit der Druckversion optisch übereinstimmt.

BEISPIELE

Germann, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOG Grundgesetz, 62. Edition (Stand: 15.6.2025), Art. 4 Rn. 28.

Germann, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Grundgesetz, 3. Aufl., 2020, Art. 4 Rn. 28.

■ Festschriften

Das Zitieren von Beiträgen in Festschriften folgt grundsätzlich der Grundregel der vorgenannten Kategorie. Für die Zitierung in Fußnoten ist es mit Blick auf die größere Zahl an Herausgebern einer Festschrift durchaus erlaubt, einen Kurztitel mit der geehrten Person zu verwenden.

BEISPIEL

Skouris, Rechtsfolgen der Verletzung des Europäischen Gemeinschaftsrechts durch oberste Gerichte der Mitgliedstaaten, in: FS Götz, 2005, S. 223 (225 f.).

oder gekürzt

Skouris, in: FS Götz, S. 223 (225 f.).

Der vollständige Nachweis erfolgt im Literaturverzeichnis (s. Seite 44).

■ Urteilsanmerkungen

Eine dauerhafte Unsicherheit besteht beim Zitieren von Urteilsanmerkungen. Eine Zeitschrift druckt eine Gerichtsentscheidung ab und fügt unmittelbar den Kommentar eines Wissenschaftlers oder Praktikers an, der die Entscheidung einordnet, lobt oder kritisiert. Zunächst einmal: Solche Anmerkungen gehören nicht in das Literaturverzeichnis. Wenn Sie auf eine Anmerkung zurückgreifen, wird diese allein in den Fußnoten zitiert und deren Autor vorangestellt:

BEISPIEL

¹ *Gostomzyk*, Anmerkung zu BVerfG, Beschl. v. 11.11.2021, 1 BvR 11/20, NJW 2022, S. 771.

Handelt es sich hingegen um einen Besprechungsaufsatz, also um eine an eine Entscheidung nicht unmittelbar angehängte Veröffentlichung, dann

gelten die allgemeinen Regeln für die Zitation unselbständiger Publikationen – diese gehören in das Literaturverzeichnis. Ein guter Indikator für die Unterscheidung ist, ob der Beitrag eine eigene Überschrift hat oder lediglich mit »Anmerkung« überschrieben ist.

■ Übersetzungen

Literatur, die aus einer anderen Sprache ins Deutsche übersetzt worden ist, ist bei der Zitation grundsätzlich so zu behandeln, wie die Literaturgattung: als Aufsatz, als Monografie etc. Im Literaturverzeichnis sollte der Übersetzer mitgenannt werden, nicht nur weil die Übersetzung eine eigene kreative Leistung ist, sondern weil der Leser – bei mehreren, verfügbaren Übersetzungen – zudem wissen möchte, mit welcher Sprachfassung Sie gearbeitet haben.

BEISPIELE

Montesquieu, Charles de, Vom Geist der Gesetze, übersetzt und herausgegeben von Ernst Forsthoff, 3. Aufl., Tübingen 2023.

Stolleis, Michael, A History of Public Law in Germany 1914–1945, translated by Thomas Dunlop, Oxford 2004.

■ »Graue Literatur«

Unter dem Begriff »graue Literatur« werden Druckschriften zusammengefasst, die nicht über den Buchhandel bezogen werden können. Solche Veröffentlichungen sind entweder nicht in einem Verlag erschienen oder verfügen nicht über eine standardisierte Identifikationsnummer (ISBN). Es handelt sich in der Regel um Veröffentlichungen insbesondere von Ministerien, Behörden, Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen, Privatpersonen oder auch aus der Wissenschaft (paper). Solche Schriften gelangen in der Gegenwart im PDF-Format über das Internet an die Öffentlichkeit. Sie können aber auch in gedruckter Form vorliegen.

»Graue Literatur« wird nach der Grundregel zitiert, das heißt möglichst in dem Format: *Autorenname*/Institution, Titel, Jahr. Wird die Veröffentlichung nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen, ist die genaue Fundstelle, zumindest der Erscheinungsort, mit anzugeben.

BEISPIELE

Bundesministerium der Finanzen, Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich, Reihe Fachblick, August 2004.

Pawel Tokarski, Die Europäische Zentralbank als politischer Akteur in der Eurokrise. Mandat, Stellung und Handeln der EZB in einer unvollständigen Währungsunion, SWP-Studien 2016/S 14, Juli 2016, zugänglich unter <https://www.swp-berlin.org> ⇒ SWP-Studien (Zugriff: 14.11.2025).

Auch Internet- und Online-Beiträge zählen zur »Grauen Literatur«, wobei sie wegen der Aktualität besondere Beachtung verdienen. Aufgrund der häufigen Intransparenz des Netzes birgt die Verwendung von Internetbeiträgen Risiken hinsichtlich ihrer Verlässlichkeit und Seriosität der Quelle. Nichtsdestotrotz muss die wissenschaftliche Belegfunktion und damit ihre Zitierfähigkeit gewahrt werden. Sofern eine Quelle zusätzlich im Printformat vorhanden ist, sollte diese bevorzugt werden (für die Einzelheiten zur Zitation s. Seite 50 ff.).

c) Rechtsprechung

■ Deutsche Gerichte

Entscheidungen deutscher Gerichte werden mit den allgemein üblichen Abkürzungen zitiert. Der Name des Gerichts wird normal gesetzt. Bei Zeitschriftenfundstellen gibt es unterschiedliche Zitierformate, so wird zuweilen die Fundstelle nicht durch ein Komma abgetrennt und auch auf die Abkürzung »S.« verzichtet. Nach Abkürzung der gerichtlichen Entscheidungssammlung folgt die Angabe der Fundstelle, welche durch die Seitenangabe oder aber durch die genaue Angabe der Randziffer konkretisiert wird.

BEISPIELE

BVerwGE 107, 215.

BVerfGE 123, 267 (312).

BGH NJW 1997, 3207.

Amtliche Sammlungen haben bei der Zitierung stets Vorrang. Ist eine Entscheidung bereits in die offizielle Sammlung des Gerichts aufgenommen worden, ist diese zu verwenden. Parallele Fundstellen in Zeitschriften sind

in diesem Fall nachrangig.

Bei Nachweisen der Rechtsprechung des BVerfG ist in den letzten Jahren zu beobachten, dass eine Entscheidung zusätzlich zu der Fundstelle aus der amtlichen Sammlung mit einem inhaltsbezogenen, prägenden Namen und dem Jahr zitiert wird, in dem die Entscheidung getroffen wurde. Das BVerfG vergibt diese Entscheidungsamen mittlerweile selbst. Bei umfangreichen Entscheidungen kann es sinnvoll sein, auch die Randnummer anzugeben, die das BVerfG seinen Entscheidungen sowohl in der amtlichen Sammlung als auch für deren Online-Veröffentlichung gibt.

BEISPIEL

BVerfGE 123, 267 (312 Rn. 225) – *Lissabon* (2009).

Zitierungen des BVerfG aus dem Internet sind – auch wenn das zusätzlich Mühe macht – nur zulässig, wenn keine Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung oder in einer Zeitschrift vorliegt. Dabei sollte die Zitierempfehlung des BVerfG eingehalten werden, die in der Kopfzeile des Online-Dokuments angegeben ist.

BEISPIEL

BVerfG, 2 BvL 1/97 vom 2.6.2000, Absatz-Nr. 62,
[http:// www.bverfg.de](http://www.bverfg.de) (Zugriff: 8.10.2025).

Bei der Zitierung von Gerichtsentscheidungen, die nicht in einer gedruckten Quelle nachgewiesen sind, ist das Geschäfts- oder Aktenzeichen in den Nachweis aufzunehmen. Ist eine Entscheidung nur in der juristischen Datenbank Juris nachgewiesen, könnte ein Zitat wie folgt aussehen:

BEISPIEL

Nds. OVG, Beschl. v. 6.7.2010, Az.: 5 LA 93/09 (Juris).

Zur Zitation deutscher Gerichtsentscheidungen im Format des Europäischen Urteilsidentifikators (European Case Law Identifier – ECLI) siehe sogleich Seite 37.

▪ Gerichtshof der Europäischen Union

Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union können von zwei verschiedenen Spruchkörpern stammen: dem Gerichtshof (EuGH)

und dem Gericht (EuG). Bis zum Jahr 2016 existierte als dritter Spruchkörper zusätzlich noch das Gericht für den öffentlichen Dienst (EuGöD), dessen Aufgaben vom Gericht übernommen wurden.

Das klassische Zitierformat ist für alle drei Spruchkörper dasselbe. Ein Zitat beginnt mit der Angabe des Gerichts, es folgen Buchstaben und Nummer der Rechtssache (Rs.), abgetrennt durch ein Komma, der kursiv gesetzte Name der Streitsache oder der Parteien und, abgetrennt durch ein Komma, die Fundstelle in der amtlichen Sammlung (Slg.). Es kann auch sinnvoll sein, den Spruchkörper mitanzugeben; besonders Entscheidungen der Großen Kammer [GK] sind wegen ihrer Leit- und Prägefunktion für die Rechtsprechung wichtig.

BEISPIELE

EuGH, Rs. 6/64, *Costa/Enel*, Slg. 1964, 1141.

EuGH [GK], Rs. C-555/07, *Küçükdeveci*, Slg. 2010, I-365.

EuG, Rs. T-306/01, *Yusuf und Al Barakaat International Foundation*, Slg. 2005, II-3533.

EuGöD, Rs. F-101/05, *Grünheid*, Slg. ÖD 2006, I-A-1-55, II-A-1-199.

In den letzten Jahren hat sich für die Zitation von Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union zunehmend der Europäische Urteilsidentifikator (European Case Law Identifier – ECLI) durchgesetzt. Dieses Zitationsformat ist auf Vorschlag des Rates der EU im Jahr 2011 entwickelt worden, um die eindeutige Angabe von Fundstellen der Entscheidungen europäischer und nationaler Gerichte zu erleichtern. Dazu wird das ECLI-Kürzel ergänzt um einen Ländercode, den Code für ein Gericht, das die bezeichnete Entscheidung erlassen hat, das Jahr der Verkündung und eine Ordinalzahl mit bis zu 25 alphanumerischen Zeichen.

BEISPIELE

EuGH [GK], Rs. C-555/07, ECLI:EU:C:2010:21 – *Küçükdeveci*.

EuGH, Rs. C-619/15 P, ECLI:EU:C:2016:475 – *Mocek u.a.*

Das ECLI-Format reicht grundsätzlich aus, eine Entscheidung sicher zu identifizieren. In der juristischen Zitationspraxis ist es aber gleichwohl sinnvoll, zumindest das Aktenzeichen (Rs. C-X/XX) und den Entscheidungsnamen weiterhin anzuführen. Die EuGH-Entscheidungen lassen sich

über das Aktenzeichen in der EUR-Lex-Datenbank gut auffinden und die interessierten Kreise werden sich die Entscheidungen weiterhin zuerst über den Namen merken.

Mittlerweile kann jede Gerichtsentscheidung eines europäischen Spruchkörpers im ECLI-Format angegeben werden (z.B. anstatt BVerfG, Urt. v. 11. Juli 2017, 1 BvR 1571/15 u.a. = ECLI:DE:BVerfG:2017:rs20170711.1bvr157115) – auch wenn deutsche Gerichte ihre Entscheidungen entsprechend codieren, ist die Akzeptanz auf nationaler Ebene bislang gering.

Insbesondere in deutschsprachigen Veröffentlichungen wird der Name einer Entscheidung häufig an das Ende des Zitats, abgesetzt durch einen Halbgreivertstrich » – «, gesetzt. Leider gerät diese Zitationspraxis durch den Datenschutz in die Defensive, durch den viele sprechende Entscheidungsnamen zu aussagelosen Initialen verkürzt werden.

Wird allgemein auf ein Urteil verwiesen, ist nur die erste Seite der Entscheidung in der amtlichen Sammlung ohne Verwendung der Abkürzung »ff.« anzugeben. Bei genaueren Zitierungen, die die Regel sein sollen, wird nach Angabe der Anfangsseitenzahl ohne Abtrennung durch ein Komma das Kürzel »Rn.« und die entsprechende Randnummer des Urteils angeführt.

BEISPIELE

EuGH, Rs. C-85/96, *Martínez Sala*, Slg. 1998, I-2691, Rn. 65.

EuGH, Rs. C-85/96, ECLI:EU:C:1998:217, Rn. 65 – *Martínez Sala*.

Die Zitierweise für Schlussanträge eines Generalanwalts entspricht der des EuGH. Statt des Gerichts ist der Name des Generalanwalts zu nennen. Häufig wird dem Namen die Abkürzung »GA« vorangestellt.

BEISPIELE

GA Kokott, Rs. C-334/08, *Kommission/Italien*, Schlussanträge vom 15.4.2010.

Schlussanträge GA Kokott, Rs. C-97/08 P, *Akzo Nobel*, Slg. 2009, I-8237.

Schlussanträge GA Kokott, Rs. C-97/08, ECLI:EU:C:2009:262 – *Akzo Nobel*.

- **Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte**

Anders als beim EuGH erweist sich die Angabe von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im ECLI-Format als unpraktikabel. EGMR-Entscheidungen sollten in der gängigen Form angegeben werden: Ein Zitat beginnt mit dem Gericht, abgetrennt durch ein Komma, folgt die Angabe der Entscheidung mit Datum, die Nummer der Rechtssache und nach einem Halbgreivertstrich der Name der Streitsache oder der Parteien. Die Fundstelle – in der Regel eine Randnummer – wird an vorletzter Stelle angegeben. Wie beim EuGH kann es hilfreich sein, gerade bei Entscheidungen der Großen Kammer, den Spruchkörper zu nennen.

BEISPIELE

EGMR, Urt. v. 26.4.2004, Nr. 74969/01 – *Görgülü*.

EGMR [Plenum], Urt. v. 7.12.1976, Nr. 5493/72, Rn. 49 – *Handyside/UK*.

EGMR [GK], Urt. v. 25.6.2024, Nr. 20958/14 und 38334/18 – *Ukraine/Rußland*.

- **Internationaler Gerichtshof (IGH)**

Bei der Zitation von Dokumenten des Internationalen Gerichtshofs (IGH) bietet meist ein offizieller Zitiervorschlag Hilfestellung. Ansonsten sollten die üblichen Angaben erfolgen: Gericht, Name der Streitsache respektive der Parteien, Art des Dokuments, Datum, offizielle Fundstelle (in der Regel ICJ-Report mit Angabe von Jahr und Anfangsseite) und die Fundstelle im Dokument, auf die Bezug genommen wird (Seite und Randnummer).

BEISPIELE

IGH, *Gabčíkovo-Nagymaros Project (Hungary/Slovakia)*, Urt. v. 25.10.1997, ICJ-Reports 1997, 7 (64 Rn. 104).

IGH, *Reparation for Injuries Suffered in the Service of the United Nations*, Advisory Opinion v. 11.4.1949, ICJ-Reports 1949, 174 (180).

- **Ausländische Gerichte**

Entscheidungen ausländischer Gerichte werden nach der am Gerichtsort üblichen Zitierung nachgewiesen, sofern nicht eine deutsche Fundstelle verfügbar ist.

BEISPIEL

House of Lords, Van Colle & Anor v. Chief Constable of Hertfordshire [2008] 3 WLR 593.

Die englischsprachige Rechtswelt verfügt über weitgehend vereinheitlichte Zitierregeln, die sich aus eingeführten Zitierfibern – besonders dem so genannten »The Bluebook« – ergeben (Nachweise s. Literatur).

d) Offizielle Dokumente▪ **Dokumente von Organen**

Bei der Zitation offizieller Dokumente, beispielsweise von Organen der Bundesrepublik oder der Europäischen Union, müssen alle zum Auffinden des Dokuments notwendigen Angaben erfolgen, da sie nicht in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden (s. Seite 42 ff.). Bei umfangreichen Arbeiten kann ausnahmsweise ein Dokumentenverzeichnis sinnvoll sein (s. Seite 49). Grundsätzlich muss das Organ angegeben werden, von dem das Dokument stammt, die Art des Dokuments – etwa Entschließung, Stellungnahme, Mitteilung –, das Datum, eine Dokumentennummer oder die offizielle Veröffentlichungsangabe (z.B. im Amtsblatt) sowie die Fundstelle im Dokument, auf die Sie sich beziehen.

BEISPIEL

Europäischer Rat, Schlussfolgerungen des Vorsitzes v. 11./12.12.2008, Dok.-Nr. 17271/08, Ziff. 9.

Europäisches Parlament, Entschließung v. 17.5.2017, ABl. 2018 C 307/75, Ziff. 2.

Die Unionsorgane können auch mit allgemeingültigen Akronymen abgekürzt werden. Sofern die Dokumente eine offizielle Bezeichnung erhalten haben, ist diese ebenfalls anzugeben. Werden Dokumente des Europäischen Rates zitiert, bevor dieser 2017 seinen festen Tagungsort in Brüssel erhalten hat, sollte auch der Ort des Zusammentretens genannt werden.

BEISPIELE

EP, Entschließung v. 10.2.1994 (Herman-Bericht), ABl. 1994 C 61/155.

ER (Laeken), Schlussfolgerungen des Vorsitzes v. 14./15.12.2001, SN 300/1/01 REV 1.

Eine Besonderheit besteht bei der Zitierung von Dokumenten der Europäischen Kommission und von Drucksachen des Deutschen Bundestages. Diese werden in der gängigen Kurzform mit Fundstelle angegeben, ohne Benennung des Organs und ohne Datum.

BEISPIELE

COM(2020) 790 final, S. 7.

BT-Drucks. 20/12977, S. 3.

▪ Sitzungsprotokolle

Unsicherheiten bestehen oftmals bei der Zitierung von Sitzungsprotokollen, besonders, wenn einzelne Wortbeiträge wiedergegeben werden sollen. Diese gehören nicht in das Literaturverzeichnis. Sollte in einer umfangreicheren Arbeit ein Quellenverzeichnis geführt werden (dazu s. Seite 48), sind dort die Protokollbände aufzunehmen. Grundsätzlich müssen die Fußnoten jedoch alle notwendigen Informationen enthalten, das heißt vor allem den jeweiligen Redner. Sinnvoll ist zudem, die Mitgliedschaft im Organ und die zugehörige Partei kenntlich zu machen. Um Platz zu sparen, können Kurzformen eingeführt werden, die im Abkürzungsverzeichnis aufgelöst werden.

BEISPIELE

Blunck (Fortschrittliche Volkspartei), Stenographische Berichte der Verhandlungen des Deutschen Reichstages, XII. Legislaturperiode, I. Session, 1912/13, 153. Sitzung v. 28.5.1913, S. 5284.

MdR *Bernstein* (SPD), VerhRT, XIII. Legislaturperiode, I. Session, Bd. 290, 169. Sitzung v. 25.6.1913, S. 5769. Im Abkürzungsverzeichnis: MdR: Mitglied des Deutschen Reichstages/VerhRT: Stenographische Berichte der Verhandlungen des Deutschen Reichstages.

MdB *Löbe* (SPD), VerhBT, 1. Legislaturperiode, Bd. 1, 1. Sitzung v. 7.9.1949, S. 1 ff. (Eröffnungsansprache zum 1. Deutschen Bundestag). Im Abkürzungsverzeichnis: MdB: Mitglied des Deutschen

Bundestages/VerhBT: Stenographische Berichte der Verhandlungen des Deutschen Bundestages.

Die neueren Protokolle des Deutschen Bundestages können kürzer mit der Nummer des Plenarprotokolls angegeben werden. Die Zahl vor dem Spiegelstrich steht für die Wahlperiode, die nachstehende für die Sitzungsnummer. Sollte mit der Druckfassung gearbeitet werden, kann zusätzlich noch die Bandnummer der Stenographischen Berichte aufgenommen werden. Die Plenarprotokolle des Bundestages können auch entsprechend einer Drucksache zitiert werden mit der Abkürzung »BT-PIPr.«. Für den Bundesrat gilt Entsprechendes.

BEISPIEL

MdB *Dörflinger* (CDU), VerhBT, Bd. 271, Plenarprotokoll 17/240 v. 16.5.2013, S. 30226 f.

oder kürzer

MdB *Dörflinger* (CDU), BT-PIPr. 17/240 v. 16.5.2013, S. 30226 f.

3. Verzeichnisse

a) Literaturverzeichnis

Zu einer schriftlichen Ausarbeitung gehört die Aufstellung der verwendeten Veröffentlichungen. Die Grundform eines Literaturverzeichnisses ist eine nach den Autorennachnamen alphabetisch aufsteigend sortierte Liste der zitierten Monografien und Lehrbücher, der Beiträge in Zeitschriften, Sammelbänden und Festschriften sowie der Kommentare. »Graue Literatur« (s. Seite 34) wie auch Beiträge, die im Internet zugänglich sind (s. Seite 50 ff.), sind in der Regel zitierfähig und müssen – wenn sie verwendet worden sind – im Literaturverzeichnis nachgewiesen werden. Zuweilen ist noch die Empfehlung zu lesen, dass Veröffentlichungen, die allein im Internet verfügbar sind, ausgedruckt und der Ausarbeitung als Anhang beigegeben werden sollten. Dies ist eine Möglichkeit, die bei mehreren Internetquellen jedoch zu einem Missverhältnis zwischen dem Seitenumfang der eigentlichen Ausarbeitung und dem Anhang führen kann. Diese Empfehlung ist deshalb mit Fingerspitzengefühl zu behandeln – die

Anhangslösung sollte nur für schwer auffindbare und zentrale Quellen gewählt werden.

Das Grundschema für die Zitation von selbständigen Veröffentlichungen, wie etwa Monografien, lautet:

Name, Vorname, Haupttitel, Auflage, Erscheinungsort Jahr.

BEISPIEL FÜR MONOGRAFIEN

Schorkopf, Frank, Die unentschiedene Macht, Göttingen 2023.

Im Literaturverzeichnis können optional auch Untertitel aufgenommen werden, etwa um den Gegenstand der zitierten Monografie schärfer zu bestimmen. Diese werden durch einen Punkt vom Haupttitel abgetrennt.

BEISPIEL

Schorkopf, Frank, Die unentschiedene Macht. Verfassungsgeschichte der Europäischen Union, 1948–2010, Göttingen 2023.

Handelt es sich bei einem Eintrag um eine Dissertation, die nicht in einem Verlag erschienen ist, wird der Hinweis »Diss.« aufgenommen; ist die Dissertation in einem Verlag erschienen, ist dieser Hinweis entbehrlich. Das Erscheinungsjahr bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung.

BEISPIEL FÜR NICHT VERLEGTE DISSERTATIONEN

Seeler, Hans. J., Die europäische Einigung und das Problem der Gewaltenteilung, Diss. Hamburg 1957.

In manchen Veröffentlichungen sind zwei oder mehr Erscheinungsorte angegeben. Bei zwei Erscheinungsorten sollten beide Orte, getrennt durch »/« aufgenommen werden. Bei einer noch größeren Zahl an Erscheinungsorten braucht der Autor den Nachweis der Weltläufigkeit des Verlages nicht nachzuvollziehen. In diesem Fall kann der erstgenannte Erscheinungsort, ergänzt um ein »u.a.« oder »et al.« (et alii) genannt werden.

In deutschsprachigen Arbeiten ist es nicht üblich, den Verlagsnamen in das Verzeichnis aufzunehmen. Auf die »Auflage« ist nur hinzuweisen, wenn es sich um eine zweite oder höhere Folgeauflage handelt. Veröffentlichungen, die einen oder mehrere Herausgeber haben, können mit folgender Reihung aufgenommen werden:

Autorenname, Vorname (1)/Autorenname, Vorname (2), Beitragstitel, in: *Herausgebername, Vorname (1)/Herausgebername, Vorname (2)* (Hrsg.), Werktitel, Auflage, Erscheinungsort Jahr, Anfangsseite–Endseite.

Beiträge in Sammelbänden, Festschriften und Zeitschriften sind zumindest mit der Anfangsseite, besser mit Anfangs- und Endseite in das Verzeichnis aufzunehmen.

BEISPIEL FÜR SAMMELBÄNDE

Patel, Kiran Klaus, Rechtsautonomie in der Geschichte der Europäischen Union, in: Joachim Rückert/Lutz Raphael (Hrsg.), *Autonomie des Rechts nach 1945*, Tübingen 2020, S. 209–224.

BEISPIEL FÜR FESTSCHRIFTEN

Skouris, Vassilios, Rechtsfolgen der Verletzung des Europäischen Gemeinschaftsrechts durch oberste Gerichte der Mitgliedstaaten, in: Reinhard Hendler/Martin Ibler/José Martínez Soria (Hrsg.), „Für Sicherheit, für Europa“, Festschrift für Volkmar Götz, Göttingen 2005, S. 223–238.

BEISPIEL FÜR ZEITSCHRIFTEN

Stoll, Peter-Tobias, Das Verfassungsrecht vor den Herausforderungen der Globalisierung, *Deutsches Verwaltungsblatt* 122 (2007), S. 1064–1073.

Denkbar und insbesondere bei unbekannten Zeitschriften empfehlenswert ist auch die Variante, dass Namen von Zeitschriften ausgeschrieben werden.

BEISPIEL

Siegel, Thorsten, Das neue Kontrollsystem für Chemikalien nach der REACH-Verordnung, *Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht* 5 (2007), S. 106–117.

Diese Zitierweise gilt ebenfalls für die bereits angesprochenen Tagungsbände, die ausnahmsweise nicht der klassischen Sammelbandzitation

folgen. Als Beitragstitel kann derjenige des Beratungsgegenstandes genutzt werden, auch wenn diesem mehrere Referate untergliedert sind.

BEISPIEL FÜR TAGUNGSBÄNDE

Unger, Sebastian, Historische Konstanten und neue Impulse in der Entwicklung des verfassungsrechtlichen Verständnisses von „guter Verwaltung“, Veröffentlichung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 83 (2023), S. 9–48.

Die im Fachgebiet gängigen Abkürzungen müssen nicht eigens nachgewiesen werden – der Hinweis auf den »*Kirchner*« (s. Seite 49) ist ausreichend. Wird ein Abkürzungsverzeichnis in die Bearbeitung aufgenommen, sind auch die in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis abgekürzt zitierten Zeitschriften anzugeben.

Anstatt einzelner Kommentierungen oder Beiträge in Kommentaren und Handbüchern werden grundsätzlich nur die Werke, in denen diese erschienen sind, in ein Literaturverzeichnis aufgenommen. Die Autoren des Herausgeberwerks können in den Fußnoten nachgewiesen werden.

BEISPIEL FÜR KOMMENTARE

Huber, Peter Michael/Voßkuhle, Andreas (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl., München 2024.

BEISPIEL FÜR HANDBÜCHER

Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. X, 3. Aufl., Heidelberg 2012.

Es kommt aus unerfindlichen Gründen regelmäßig vor, dass in den Literaturverzeichnissen von Seminar- und Studienarbeiten bei Herausgeberwerken der Hinweis »(Hrsg.)« oder »(Hg.)« hinter den Namen der Herausgeber fehlt.

BEISPIEL

✗ Calliess, Christian/Ruffert, Matthias, EUV/AEUV, 6. Aufl., München 2022.

✓ Calliess, Christian/Ruffert, Matthias (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl., München 2022.

Der Hinweis auf ein Herausgeberwerk ist wichtig, weil im erstgenannten Beispiel die beiden Namen für die Funktion der Autorenschaft, im zweitgenannten Beispiel für die Funktion der Herausgeberschaft stehen – in solch einem Werk versammeln sich zumeist eine größere Zahl an Autoren, zu denen freilich auch die Herausgeber selbst gehören können.

In das Literaturverzeichnis einer rechtswissenschaftlichen Arbeit werden nicht aufgenommen:

- Existenznachweise, die lediglich Tatsachen wiedergeben und als Verweis auf deren Existenz dienen (vgl. *Bergmann/Schröder/Sturm*, Richtiges Zitieren, Rn. 16), das heißt kurze Artikel (etwa Meldungen, Berichte) aus gedruckten Zeitungen und Online-Quellen wie Blogs, News-Diensten, Informationsseiten von Unternehmen oder Behörden – Beiträge in Zeitungen sind ausnahmsweise aufzunehmen, wenn diese namentlich gekennzeichnet sind und eine Mindestlänge, zum Beispiel ein Drittel Druckseite, haben,
- Werke, die Ihnen lediglich zur Vorbereitung dienen, auf die im Werk aber nicht verwiesen wird,
- Einträge in allgemeinen Lexika,
- Rechtsakte wie Gesetze und Verträge,
- vorbereitende Dokumente in Gesetzgebungsverfahren (etwa BT-Drucks., KOM-Dokumente der Europäischen Kommission),
- unveröffentlichte Gutachten,
- Gerichtsentscheidungen,
- Anmerkungen zu Gerichtsentscheidungen und Schlussanträge des Generalanwalts vor dem EuGH.

Solche Dokumente und Beiträge werden allein in den Fußnoten nachgewiesen.

Es werden auch *keine* akademischen Grade und Titel (»Dr.«, »Prof.« oder »Ph.D.«) in ein Literaturverzeichnis aufgenommen. Adelsprädikate werden üblicherweise dem Vornamen nachgestellt.

BEISPIEL

Danwitz, Thomas von, Kooperation von Gerichtsbarkeiten in Europa, Zeitschrift für Rechtspolitik 43 (2010), S. 143–147.

alternativ

Danwitz, Thomas v., Kooperation von Gerichtsbarkeiten in Europa, ZRP 43 (2010), S. 143–147.

Ein Literaturverzeichnis kann entweder an den Anfang – an das Titelblatt und das Inhaltsverzeichnis anschließend – oder an das Ende des Textes gestellt werden.

Ein umfangreiches Literaturverzeichnis kann nach Literaturkategorien gegliedert werden.

BEISPIEL

Literaturverzeichnis

I. Monografien und Lehrbücher

II. Aufsätze

III. Beiträge in Handbüchern

Eine solche Binnengliederung des Literaturverzeichnisses hat umso mehr Sinn, je größer die Ausarbeitung und damit das verwendete Material sind. Bei studentischen Arbeiten, deren Seitenumfang auf 20 bis 30 Seiten begrenzt ist, sollte auf die Unterteilung des Literaturverzeichnisses verzichtet werden. Zum einen können bei der Zuordnung einzelner Titel keine Fehler gemacht werden, zum anderen wirkt das Verzeichnis unrund, wenn in einer Kategorie zwei bis drei Einträge, in der Kategorie »Aufsätze« hingegen zahlreichen Veröffentlichungen aufgeführt sind. Insgesamt ist von einer solchen Binnengliederung des Literaturverzeichnisses abzuraten. Der Leser, auf der Suche nach einer bestimmten bibliographischen Angabe, muss unter Umständen drei Verzeichnisse durchsehen.

Wenn mehrere Beiträge oder Werke desselben Autors zitiert werden, kann der Name ab der zweiten Stelle mit einem Halbgeviertstrich » – « gekürzt werden. Die Namen der Autoren können – müssen aber nicht – zwecks Übersichtlichkeit kursiv gesetzt werden; Herausgeber hingegen nicht. In Haus- Seminar- und Studienarbeiten können Literaturverzeichnisse meist in tabellarischer Form oder als Liste angelegt werden.

BEISPIEL FÜR EIN LITERATURVERZEICHNIS

Dürig, Günter/Herzog, Roman/Scholz, Rupert (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Loseblatt, München, Stand: 100. Lieferung (Januar 2023).

- Huber, Peter Michael*, Der Gerichtshof der Europäischen Union und das Bundesverfassungsgericht als Hüter der unionalen Kompetenzordnung, Berlin 2023.
- /Voßkuhle, Andreas (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl., München 2023.
- Heinig, Hans Michael*, Der Sozialstaat im Dienste der Freiheit, Tübingen 2008.
- Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. X, 3. Aufl., Heidelberg 2012 (zitiert: *Bearbeiter*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HdbStR).
- Langenfeld, Christine*, Pressefreiheit versus Schutz der Privatsphäre, in: Reinhard Hendler/Martin Ibler/José Martinez Soria (Hrsg.), Festschrift für Volkmar Götz, Göttingen 2005, S. 259–281.
- Pfordten, Dietmar von der*, Was ist Recht?, Juristenzeitung 63 (2008), S. 641–652.
- Spitzer, Manfred*, Im Netz, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22.9.2010, Nr. 220, S. 8.
- Vitzthum, Wolfgang Graf*, Der Staat der Staatengemeinschaft, Paderborn u.a. 2006.

b) Quellen- und Dokumentenverzeichnis

In rechtswissenschaftlichen Ausarbeitungen, ausgenommen ist die Rechtsgeschichte, kommt es bislang nur selten vor, dass neben gedruckten Veröffentlichungen auch Quellen verwendet werden. Es hat deshalb kaum Sinn, eine Ausarbeitung mit einem Quellenverzeichnis auszustatten.

Werden allerdings Archivbestände oder gedruckte Quellen verwendet, sollte dies mit einer Binnengliederung hervorgehoben werden. Wird zu einem bestimmten Autor gearbeitet, ist es sinnvoll, das Literaturverzeichnis nach »Primärliteratur«, also dem Forschungsgegenstand, und »Sekundärliteratur«, also der Literatur über den Forschungsgegenstand, zu differenzieren.

Eine rechtswissenschaftliche Ausarbeitung zu einem Thema, zu dem nur wenig Sekundärliteratur nachweisbar ist oder das durch eine – nicht dokumentierte Praxis – geprägt wird, kann auch durch Interviews mit Akteuren, wie etwa Prozessbeteiligten, Ministerialbeamten, Politikern oder Zeitzeugen erschlossen werden. In diesem Fall sind die Informationen mit

besonderer Sorgfalt zu verwerthen und es ist stets daran zu denken, dass individuelle Aussagen, auch wenn sie von den entscheidenden Personen stammten, kein objektiver Nachweis – beispielsweise der Staatspraxis – sind. Wollen Sie Aussagen in der Ausarbeitung wörtlich zitieren, dann sollten Sie diese Textpassagen den Interviewpartnern vorlegen und von diesen autorisieren lassen. Wenn die Informationen nur als Hintergrund gegeben wurden, dann können Sie diese mittelbar in ihrer Ausarbeitung verwerthen. In den Fußnoten ließe sich dann auf ein geführtes Interview hinweisen, indem der Gesprächspartner und das Datum des Gesprächs genannt werden.

BEISPIEL

Diese Information beruht auf einem Interview mit [...] am [...].

In jedem Fall ist im wissenschaftlichen Apparat ein Verzeichnis aufzunehmen, das die Gespräche nach Interviewpartner, Zeitpunkt und Ort des Gesprächs nachweist. Eine transkribierte Wiedergabe der Gespräche ist nicht notwendig.

Ein BEISPIEL für diese Nachweisteknik enthält die Monografie von *Christoph Schröder*, *Das Durchsetzungsverfahren des Bundesverfassungsgerichts*, Baden-Baden 2025.

Bei einer Ausarbeitung, die in großem Umfang auf Dokumenten, wie etwa Stellungnahmen und Mitteilungen der Europäischen Kommission beruht, kann es sinnvoll sein, diese mit dem vollständigen Titel, Aktenzeichen und Daten in ein gesondertes »Dokumentenverzeichnis« aufzunehmen.

c) Abkürzungsverzeichnis

Zu einer gediegenen wissenschaftlichen Ausarbeitung gehört grundsätzlich auch ein Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen. Dieses kann dem Literaturverzeichnis nachfolgen. In studentischen Arbeiten, deren Seitenumfang begrenzt ist, wirkt ein Abkürzungsverzeichnis allerdings häufig überdimensioniert, zumal sich die überschaubare Zahl an Abkürzungen, die Texte regelmäßig enthalten, häufig von selbst erschließt.

Ein Ausweg, der allen Formalien genügt, ist der Hinweis auf das Standardabkürzungsverzeichnis, »den Kirchner«. Es handelt sich um ein weiteres Beispiel für ein Buch, hier ein Nachschlagewerk, dessen Herausgeber, *Hildebert Kirchner* (1920–2012) leitete die BGH-Bibliothek, zu einer

Marke geworden ist. Ein solcher Hinweis kann nach dem letzten Eintrag in das Literaturverzeichnis gesetzt werden.

BEISPIEL

Die in der Seminararbeit verwendeten Abkürzungen entsprechen den Angaben in *Kirchner, Hildebert*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 11. Aufl., Berlin 2024.

Je umfangreicher eine Ausarbeitung ist, desto eher ist es angezeigt, ein Abkürzungsverzeichnis aufzunehmen. Dieser Schritt ist jedenfalls angezeigt, wenn es in der Bearbeitung um ein wenig geläufiges Thema geht oder Quellen zitiert werden, die in der deutschen Rechtswissenschaft nicht eingeführt sind.

Sie sollten sich allerdings stets an die Grundregel halten, in einem Text so wenige Abkürzungen wie möglich zu verwenden. Abkürzungen sparen zwar Zeichen und im Fall von Seitenbeschränkungen damit kostbaren Schreibraum. Sie können ein Manuskript wegen der technokratischen Anmutung besonders von Akronymen (etwa EFSF, EU, GEAS, HLKO, IWF, UNMIC) aber auch zu einem regelrechten Text für Eingeweihte machen. Pragmatisch ließen sich Akronyme auflösen, mit denen nur wenige Zeichen gespart werden.

BEISPIELE

EuGH = Gerichtshof

EWGV = EWG-Vertrag

d) Exkurs: Quellen aus dem Internet

Eine besondere Schwierigkeit bereitet der Umgang mit Quellen aus dem Internet. Das Problem lässt sich abschieben, wenn Sie dazwischen unterscheiden, ob das Zitat allein elektronisch (etwa ein Blog-Beitrag) oder zusätzlich auch auf anderen Medien (etwa ein eBook) verfügbar ist.

Nach den allgemeinen Regeln bedenkenlos zitierfähig sind Monografien, Kommentare, Lehr- und Handbücher, die als Datei im elektronischen Katalog einer Universitätsbibliothek direkt verfügbar sind, wie auch Aufsätze aus Online-Fachzeitschriften und Texte in juristischen Fachdatenbanken (Juris, beck-online, Jurion etc.), bei denen die wissenschaftliche Belegfunktion beibehalten wird. Der Text erscheint dort lediglich in elektronischer Form anstatt klassisch auf Papier. Die meisten Datenbanken

enthalten dann aber eine Faksimile-Fassung zur gedruckten Ausgabe im PDF-Format oder weisen aber die Seitenzahlen gesondert aus. Dass Sie ggf. eine Quelle »nur« in ihrer elektronischen Form eingesehen, und nicht zusätzlich die gedruckte Fassung konsultiert haben, müssen Sie nicht offenlegen.

BEISPIEL

Waßmuth, ZJS 2017, 2 (145 ff.).

Wenn ein gedruckter Text zusätzlich auch online veröffentlicht wird, diese elektronische Fassung aber nicht der »Papierfassung« im Layout entspricht, bietet es sich an, dies in der Zitierung kenntlich zu machen. In der Praxis spielt diese Variante besonders bei Zeitungsartikeln sowie bei Wörterbüchern und Enzyklopädien eine Rolle:

BEISPIELE

Frank Schorkopf, Demokratie ohne Adjektive, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 2.6.2025, S. 6.

Frank Schorkopf, Wir brauchen eine Demokratie ohne Adjektive, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 5. Juni 2025 (Online-Ausgabe), zugänglich unter www.faz.net ⇒ Einspruch ⇒ Demokratiedebatte ⇒ Demokratie ohne Adjektive (Zugriff: 14.11.2025).

Frowein, Berlin (1945–1991), in: Max Planck Encyclopedia of International Law, August 2009 (online).

Bei Quellen, die allein im Internet veröffentlicht worden sind, kommt es zunächst darauf an, ob die Texte einen Umfang erreichen, dass Sie in das Literaturverzeichnis aufgenommen werden müssen (s. Seite 42). Die zweite Frage ist, wie diese in einer Fußnote und ggf. in einem Verzeichnis zitiert werden.

Es gilt die Grundregel, dass eine Quelle identifizierbar, zuordenbar und für den Leser auffindbar sein muss. Insoweit sind die bereits erläuterten Regeln einzuhalten: Vorname, Name, Titel, Ort/Zeitpunkt der Veröffentlichung. Die Angabe des Abrufdatums sollte den Quellennachweis bei Internetquellen abschließen (die Uhrzeit des letzten Abrufs muss nicht angegeben werden). Bei der Angabe von Internetfundstellen ist darauf zu achten, dass die zitierte »Internetadresse« (Uniform Resource Locator – URL) nicht zu lang wird. Es kommt dann zu unansehnlichen

Zeilenumbrüchen und der Leser macht leicht Fehler bei der etwaigen Übernahme der Buchstaben und Zahlen (es sei denn, Ihr Text wird am Ende zu einer PDF-Datei und ermöglicht das direkte »Anklicken« der zitierten URL). Ein Autor kann sich in diesem Fall damit behelfen, dass die Hauptadresse exakt angegeben und auf weitere, notwendige »Klicks« mit einem Hinweis auf die Schaltflächen verwiesen wird. Es muss dem Leser damit ermöglicht werden, die Veröffentlichung selbstständig aufzufinden. Möglich ist auch die Nutzung eines sogenannten URL Shortener, der eigens für die Zitation eine kurze, neue URL erzeugt.

BEISPIELE

<https://www.bundesfinanzministerium.de> ⇒ Themen ⇒ Europa ⇒ EU-Haushalt (Zugriff: 14.11.2025).

Stichwort Kurz-URL-Dienst, in: Wikipedia, <https://de.wikipedia.org/wiki/Kurz-URL-Dienst> (Zugriff: 14.11.2025).

Bei Zeilenumbrüchen sollten Sie darauf achten, dass lange URL-Zitate möglichst nicht mit einem zusätzlichen Bindestrich getrennt werden. Stattdessen empfiehlt es sich, an einer geeigneten Stelle, besonders vor oder nach einem »/«, durch ein Leerzeichen den Umbruch herbeizuführen. Nützliche praktische Hinweise zum Zitieren von Internetquellen gibt die Handreichung von

Nadja Braun Binder und *Cristián Fernández Abella*, rechtstexte nr. 3, <https://doi.org/10.58591/rt.3>.

Mittlerweile haben einige online veröffentlichte Texte auch eine dauerhafte digitale Kennung (Digital Object Identifier – DOI, = Digitaler Objektbezeichner). Mit dieser Kennung soll das Problem der Flüchtigkeit von digitalen Adressen gelöst werden. Das Bezeichnungssystem wird von einer Stiftung getragen und stellt eine über die Zeit stabile Online-Adresse zur Verfügung. Bisher geschieht das überwiegend bei den Online-Veröffentlichungen wissenschaftlicher Zeitschriften.

BEISPIEL

Jeastadt, doi.org/10.1007/978-3-476-05309-1_39 = *Jestaedt, Matthias*, Rechtswissenschaft als normative Disziplin, in: Eric Hilgendorf/Jan C. Joerden (Eds.) *Handbuch Rechtsphilosophie*, Stuttgart 2017, S. 1–39.

Der DOI kann deshalb in Verzeichnissen durchaus als Nachweis angegeben werden, wenngleich sich dies in der Rechtswissenschaft nur langsam durchsetzt. Bislang geschieht das überwiegend bei den Online-Veröffentlichungen wissenschaftlicher Zeitschriften.

Wird in einem Text im großen Umfang mit Internetquellen gearbeitet, kann es sinnvoll sein, ein eigenes Verzeichnis anzulegen. In den Fußnoten können die einzelnen Online-Quellen dann auch mit einem Kurztitel zitiert werden.

4. Gute wissenschaftliche Praxis

a) Allgemeine Standards

Die öffentliche Aufmerksamkeit für »Plagiate« in der Wissenschaft hat die Wissenschaftsorganisationen und Hochschulen dazu veranlasst, der Thematik größere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Diskussion wird unter der Überschrift »Gute wissenschaftliche Praxis« geführt. Es geht dabei um alle Formen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die auf Unredlichkeit der betreffenden Personen beruhen.

Die Thematik betrifft nicht nur hauptamtliche Wissenschaftler oder Graduierte, sondern alle Mitglieder einer Hochschule und damit auch die Studenten. Eine Hochschule hat den Anspruch, nicht nur Methodik und Inhalte, sondern auch die allgemeinen Regeln der Wissenschaft zu vermitteln. Deshalb müssen diese Regeln und deren administrativer Rahmen, in geeigneter Form, auch Gegenstand des Studiums sein.

Es gibt einen Kanon von Empfehlungen für wissenschaftliches Arbeiten und die Organisation von Wissenschaft, wie beispielsweise die mittlerweile zum quasi-verbindlichen Maßstab für Universitäten und ihr wissenschaftliches Personal aufgewerteten Empfehlungen der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eingesetzten Kommission »Selbstkontrolle in der Wissenschaft«,

Deutsche Forschungsgemeinschaft, Kodex, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis Denkschrift, September 2019, zugänglich unter https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf (Zugriff: 14.11.2025).

Der Kodex ist allgemein auf die Wissenschaft bezogen und setzt eine fächerspezifische Konkretisierung voraus. Es geht darum – wie etwa das dritte Kapitel des genannten Kodex zeigt –, dass »Prinzipien« in Erinnerung gerufen werden, wie

- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren, [...],
- Verantwortung für die Organisation der Forschung zu übernehmen.

Die Universität Göttingen hat, wie alle bei der DFG antragsfähigen wissenschaftlichen Einrichtungen, ein eigenes Regelwerk in Kraft gesetzt, das diesen Kodex aufnimmt und konkretisiert. Nach der Ordnung haben »Wissenschaftlich Tätige der Universität [...] die Grundprinzipien wissenschaftlicher Redlichkeit zu wahren.«,

§ 1 Abs. 1 Satz 1 der Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis v. 6. November 2021, Amtl. Mitteilungen der Universität, Teil I v. 5. November 2021, Nr. 45, S. 1240 ff.

Diese selbstverständliche Pflicht ist in den letzten Jahren, getrieben besonders von Skandalen aber auch von der Digitalisierung und veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, stetig verfeinert worden. Es ist ein eigener, institutionell differenzierter Bereich in der Wissenschaft entstanden, der stark von den zentralen Wissenschaftsorganisationen wie der DFG bestimmt und hochschulpolitisch bis in die Fakultäten hinein durchgesetzt wird. Die Entwicklung nimmt dabei auch teilweise beunruhigende Formen an, weil der Maßstab für gute wissenschaftliche Praxis mit unbestimmten Formeln schemenhaft gehalten wird.

BEISPIEL

Der zuvor zitierte erste Satz aus § 1 Abs. 1 der Ordnung der Universität Göttingen hat einen neuformulierten, zweiten Satz erhalten, der folgendermaßen lautet:

» [Wissenschaftlich Tätige der Universität] tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen

Arbeitens, insbesondere die in dieser Ordnung und ihren Anhängen konkretisierten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – in ihrem Handeln zu verwirklichen beziehungsweise zu beachten und für sie einzustehen.«

Was sind die »grundlegenden Werte wissenschaftlichen Arbeitens« und welche Berechtigung haben sie neben den »Normen«? Wir sprechen hier über – berechnete – normative Vorgaben und Durchsetzungsverfahren, die im Ergebnis ein »akademisches Strafrecht« sind. Das Rechtsstaatsgebot und die von der Wissenschaftsfreiheit geschützte Unabhängigkeit der Wissenschaftler streiten hier für die größtmögliche Präzision bei den Maßstäben.

b) Standards der Rechtswissenschaft

In den Jahren 2011 und 2012 sind die allgemeinen Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis auch für die Rechtswissenschaft in Schriftform gebracht worden. Namentlich sind der Beschluss des Juristenfakultätentags und – speziell für das Öffentliche Recht – die Empfehlungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer zu nennen.

Diese Empfehlungen definieren einen Standard und dürften als Konsens der akademischen Fachgemeinschaft gelten, welches Verhalten sich im erwarteten Rahmen hält und welche Praktiken gerechtfertigt werden müssen oder sogar zu sanktionieren sind. Mit Blick auf den Gegenstand dieser Handreichung sei hingewiesen auf einzelne Empfehlungen des Gemeinsamen Positionspapiers des Allgemeinen Fakultätentages (AFT), der Fakultätentage und des Deutschen Hochschulverbands (DHV) vom 9. Juli 2012 (<https://bit.ly/3ODzIC8> (Zugriff: 14.11.2025)). Dort heißt es wörtlich:

[...]

2) Recherche und Zitation

Alle Qualifikationsarbeiten erfordern ein korrektes und sorgfältiges Recherchieren und Zitieren bzw. Verweisen. Durchgängig und unmissverständlich muss für den Leser erkennbar sein, was an fremdem geistigem Eigentum übernommen wurde. Was wörtlich und gedanklich entlehnt wird, muss deutlich erkennbar sein.

[...]

6) Fachspezifisches Allgemeinwissen

Das tradierte Allgemeinwissen einer Fachdisziplin muss nicht durch Zitationen bzw. Verweise nachgewiesen werden. Was zu diesem Allgemeinwissen zählt, ist aus der Sicht der jeweiligen Fachdisziplin zu beurteilen. Im Zweifel obliegt eine Entscheidung der Institution, die die angestrebte Qualifikation bescheinigt.

7) Plagiate und Datenmanipulation

Das Plagiat, also die wörtliche und gedankliche Übernahme fremden geistigen Eigentums ohne entsprechende Kenntlichmachung, stellt einen Verstoß gegen die Regeln korrekten wissenschaftlichen Arbeitens dar. Gleiches gilt für die Manipulation von Daten. Plagiate und Datenmanipulationen sind im Regelfall prüfungsrelevante Täuschungsversuche.

8) Eigene Arbeiten und Texte

Die Übernahme eigener Arbeiten und Texte verstößt dann gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wenn diese Übernahme in einer Qualifikationsarbeit nicht belegt und zitiert wird. Prüfungsordnungen können die Wiederverwertung desselben oder ähnlichen Textes desselben Verfassers ausschließen. Dies gilt insbesondere für Dissertationen.

9) »Ghostwriting«

Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist das Zusammenwirken des Verfassers mit einem Dritten, der Texte oder Textteile zu einer Qualifikationsarbeit beisteuert, die der Autor mit dem Einverständnis des Ghostwriters als eigenen Text ausgibt.

Die Empfehlungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer sind noch stärker auf die Praxis im Teilfach Öffentliches Recht zugeschnitten. Sie widmen sich auch besonderen Themen wie der »Plagiatsvermeidung bei wissenschaftlichen Qualifikationsschriften«, dem Promotionsverfahren, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Transparenz der institutionellen oder situationsbezogenen Einbindung von Wissenschaftlern in die Praxis. An dieser Stelle sei ergänzend die Plagiatsdefinition dieser Fachbruderschaft wörtlich zitiert:

»Wissenschaftsplagiate, d.h. die vollständige oder teilweise Übernahme eines fremden Textes oder einer fremden Idee unter Anmaßung

der wissenschaftlichen Urheberschaft, verstoßen gegen die Pflicht zur Wahrhaftigkeit der Wissenschaft.« (Gute wissenschaftliche Praxis, Ziff. 1, beschlossen von der Mitgliederversammlung der Staatsrechtslehrervereinigung am 3. Oktober 2012, zugänglich unter www.staatsrechtslehrer.de ⇒ Gute wissenschaftliche Praxis (Zugriff. 14.11.2025)).

Einen sehr kenntnisreichen Überblick über die Feststellung von Wissenschaftsplagiaten mit umfangreichen Nachweisen der Rechtsprechung hat veröffentlicht *Klaus Ferdinand Gärditz*, *Wissenschaftsrecht* 46 (2013), S. 3–36.

Die Juristische Fakultät der Universität Göttingen hat in ihrer Schwerpunktbereichsordnung an diese Entwicklungen angeknüpft. Sie verpflichtet die Kandidaten, mit ihrer Studienarbeit eine Erklärung abzugeben, dass die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis beachtet und die Arbeit eigenständig, nur unter Benutzung der ausgewiesenen Literatur und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde,

Schlussversicherung über die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, Anlage zu § 16 der Ordnung für die Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung an der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen (Schwerpunktbereichsprüfungsordnung – SchwPrO), Stand: 20.12.2024, Amtl. Mitteilungen der Universität, Teil I v. 20. Dezember 2024, Nr. 45, S. 1164 ff.

c) Durchsetzung

Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind jedenfalls auf universitärer Ebene ein nicht nur verbindliches, sondern auch durchsetzbares Regelwerk. Ein Verstoß gegen eine Regel kann für den betreffenden Wissenschaftler dienst- oder arbeitsrechtliche Folgen haben. Studierende müssen damit rechnen, dass eine Prüfungsleistung als »ungenügend« gewertet, der Ausschluss von der Lehrveranstaltung erfolgt und ein bestehendes Betreuungsverhältnis beendet wird. Der Verstoß gegen das Urheberrecht ist eine Straftat (§§ 106, 109 UrhG). In jedem Fall ist die wissenschaftliche Reputation beschädigt.

Um einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nachzugehen, aber auch, um einen solchen Verdacht zu entkräften, haben Hochschulen und Forschungseinrichtungen die Institutionen der Ombudsperson und des Ombudsgremiums geschaffen. Es handelt sich um Institutionen, die entsprechenden Vorwürfen nachgehen, zwischen den beteiligten Personen vermitteln und eine Vorprüfung durchführen sollen. Erhärtet sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten, kann das Verfahren an eine Untersuchungskommission überwiesen werden,

§§ 21, 22 der Ordnung der Georg-August-Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis v. 6. November 2021, Amtl. Mitteilungen der Universität, Teil I v. 5. November 2021, Nr. 49, S. 1240 ff.

IV. Gestalten

1. Text und Verzeichnisse

Es ist heute Standard, rechtswissenschaftliche Ausarbeitungen mit Hilfe einer Textverarbeitung auf dem Computer zu schreiben. Die gängigen Programme bieten eine Fülle von Möglichkeiten, die die wenigsten Autoren ausschöpfen, was auch keineswegs notwendig ist. Im Gegenteil, die gestalterischen Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung und das »fertige« Satzbild, das die Programme fortlaufend erstellen, können dazu verleiten, den Inhalt über die Form aus dem Blick zu verlieren.

Eine rechtswissenschaftliche Ausarbeitung hat im Grundsatz folgenden Inhalt:

- Titelblatt,
- Inhaltsverzeichnis,
- Literaturverzeichnis,
- ggf. Abkürzungsverzeichnis und
- Text.

In den Vorgaben zum Anfertigen von Haus-, Seminar- und Studienarbeiten wird anstelle eines Inhaltsverzeichnisses oftmals lediglich eine

Gliederung der Bearbeitung gefordert, die das Literatur- und Abkürzungsverzeichnis nicht umfasst.

Der Text wird in arabischen Ziffern nummeriert, die anderen Teile erhalten römische Seitenzahlen. Das Literaturverzeichnis kann dem Text auch nachgestellt werden. Allerdings ist es dann in die arabische Nummerierung einzubeziehen.

Die Standardformatierung für die gesamte Bearbeitung ist – wenn nicht anders vom Aufgabensteller vorgegeben –

- Schriftart Times New Roman, Garamond, Cambria oder Arial,
- Schriftgröße 12 pt,
- 1,5 Zeilenabstand und
- ein Drittel Rand auf der Innenseite.

Die Fußnoten (Schriftgröße 10 pt) sind ebenfalls einzurücken, so dass der Text an einer Fluchtlinie ausgerichtet ist. Fußnoten beginnen mit einem Großbuchstaben und enden mit einem Punkt. Fußnoten werden grundsätzlich am Satzende nach dem Punkt gesetzt. Sie beziehen sich dann auf den gesamten Satz oder auch Absatz. Eine Fußnote kann auch in einem Satz bei einem Wort oder vor den Punkt am Satzende gesetzt werden. Sie bezieht sich dann nur auf das Wort oder die Formulierung. Bei mehreren Quellen innerhalb einer Fußnote sind diese durch Semikolon und nachfolgender Kleinschreibung zu trennen. Fußnoten dienen in wissenschaftlichen Beiträgen gleichwohl nicht lediglich als Quellennachweis, sondern auch als Metatext, der – in angemessenem Maße – zusätzliche Informationen aufnehmen kann, die nicht in den Haupttext passen, aber dennoch wichtig sind oder schlicht Lesefrüchte enthält. Aber, dies sei hier ausdrücklich hinzugefügt, das teilen nicht alle Dozenten und Prüfer – Puristen bestehen auf dem alleinigen Fundstellennachweis. Achten Sie auf die Aufgabenstellung und fragen Sie gegebenenfalls nach.

Es ist ratsam, bereits mit Beginn der Recherche das Literaturverzeichnis anzulegen und es dann stets zu aktualisieren. Zum einen entsteht das Verzeichnis dadurch im Grunde von selbst. Zum anderen dient es als Nachweis für die geleistete Recherchearbeit, die gesichteten Veröffentlichungen und die noch offenen Positionen. Mit diesem Schritt kann kostbare Zeit eingespart werden, die am Ende der Bearbeitung möglicherweise nicht mehr zur Verfügung steht. Wer eine einschlägige Veröffentlichung einmal in der Hand hatte, sollte deren bibliographische Daten vollständig aufnehmen, um sie kein zweites Mal suchen und beschaffen zu müssen.

Im Übrigen ist für die Gestaltung von rechtswissenschaftlichen Ausarbeitungen auf Vorgaben der Prüfungsordnungen, der Fakultät oder der Institute hinzuweisen.

BEISPIEL

Universität Göttingen, Merkblatt für die Anfertigung der Seminar- und Studienarbeiten, (Stand: 10.2.2025), zugänglich unter <https://shorturl.at/SJQW8> (Zugriff: 8.10.2025).

2. Umgang mit dem Computer

Das Arbeiten mit einem Textverarbeitungsprogramm ermöglicht einige sinnvolle Gestaltungen, die bei vielen Autoren unbekannt sind. Deshalb sei an dieser Stelle auf einige Instrumente kurz hingewiesen.

a) *Querverweise*

Bei dem Programm WinWord erlaubt die Funktion »Querverweis«, innerhalb eines Textes auf Seiten oder auf spezielle Textteile zu verweisen. Die Querverweise sind dynamisch, d. h. auch nach späteren Einfügungen oder Streichungen bleibt der Verweis stets korrekt.

Zu diesem Zweck ist zunächst eine Textmarke zu setzen (⇒ Einfügen ⇒ Textmarke). Dazu wird der Cursor auf den Textabschnitt gesetzt, auf den verwiesen werden soll. An diesem Ort wird sodann ein beliebiges Stichwort (Textmarke) vergeben. In einem zweiten Schritt ist an der Stelle, an der ein Querverweis eingefügt werden soll, auf diese Textmarke zu verweisen (⇒ Einfügen ⇒ Querverweis ⇒ Verweistyp: Textmarke, verweisen auf: Seitenzahlen).

Die Funktion kann auch innerhalb der Fußnoten angewendet werden, etwa um in Folgezitaten auf die erste, vollständige Anmerkung zu verweisen.

BEISPIEL

¹ *Staebe*, Infrastrukturnutzungsentgelte, in: Schmitt/Staebe (Hrsg.), Einführung in das Eisenbahn-Regulierungsrecht, 2010, S. 209 (230).

...

¹⁵ *Staebe*, Anm. 1, S. 209 (230).

Bei dieser Funktion ist nicht auf eine Textmarke, sondern allein auf eine Fußnote zu verweisen (⇒ Einfügen ⇒ Querverweis ⇒ Verweistyp: Fußnote, verweisen auf: Fußnotennummer).

b) Automatische Inhaltsverzeichnisse

Eine nützliche Funktion ist auch das automatische Erstellen eines Inhaltsverzeichnisses. Alle Überschriften in einem Text werden identifiziert und mit der jeweils aktuellen Seitenzahl versehen. Diese Funktion kann genutzt werden, wenn den Überschriften im Text so genannte Formatvorlagen (»Überschrift 1«, »Überschrift 2« ...) zugewiesen sind. Die Textverarbeitung WinWord bietet standardisierte Formatvorlagen an, die ohne großen Aufwand den Überschriften und Absätzen des Textes zugewiesen werden können. Das Verzeichnis wird dann über die Befehlskette ⇒ Einfügen ⇒ Index und Verzeichnisse ⇒ Inhaltsverzeichnis eingefügt.

3. Form

Eine Selbstverständlichkeit ist es, die rechtswissenschaftliche Ausarbeitung in einer einwandfreien äußeren Form einzureichen. Der Studiengang Rechtswissenschaft bereitet auf Berufe vor, in denen das geschriebene Wort das zentrale Verständigungsmittel ist. Der Anwalt »verkauft« einen juristischen Rat und bringt diesen in der Regel in Schriftform, als Schriftsatz oder Brief, Vermerk oder E-Mail. Der Richter spricht das Urteil und die Parteien erhalten es in geschriebener Form. Es liegt auf der Hand, dass bereits im Studium auf Formfragen wert gelegt wird.

Um diese Erwartung zu erfüllen, ist es unabdingbar, die Ausarbeitung vor der Abgabe noch einmal auf Sprachstil und die Einhaltung der grammatikalischen Regeln durchzusehen. Für eine sorgfältige Schlusskorrektur ist es außerdem ratsam, ein weiteres Augenpaar über das Ergebnis blicken zu lassen. Denn es reicht nicht aus, diese Aufgabe auf die automatische Rechtschreib- und Grammatikprüfung des Textverarbeitungsprogramms zu delegieren. Die Bedeutung der Form eines Textes ist nicht zu unterschätzen und kann – wenn dieser allzu formlos gerät – sogar zu einer insgesamt schlechteren Gesamtbewertung führen.

V. Schreiben

1. Sprache

»Die Gerichtssprache ist deutsch« (§ 184 S. 1 GVG). Dieser Satz ist heute immer noch selbstverständlich. Er steht aber auch für eine Errungenschaft: Recht wird in der Sprache des Volkes gesetzt, angewendet und gesprochen. Als das Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft trat, vereinheitlichte die Norm die Sprache, schloss das Französische und Lateinische aus.

Mehr noch: Es ist die These formuliert worden, das Recht überhaupt erst durch Sprache ist. Recht wird schließlich gesprochen. Aus diesem Grund ist auch die verbreitete Ansicht abzulehnen, das Jurastudium ermögliche jenseits der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer »fast alles« und setze an Vorkenntnissen nichts Besonderes voraus. Das rechtswissenschaftliche Studium wird mit überdurchschnittlichem Erfolg nur abschließen und die Anforderungen im Beruf erfüllen können, wer sich der Bedeutung von Sprache für Recht bewusst ist.

Obwohl Deutsch als Rechtssprache durch die Internationalisierung, die Europäische Union und die Pluralisierung der Gesellschaft (vgl. nur BT-Drs. 17/1462) herausgefordert ist, bleibt unbestritten, dass eine schriftliche Ausarbeitung in deutscher Sprache die Sprachregeln einhalten muss. Zu einem »richtigen Deutsch« im Sinne grammatikalischer und orthographischer Korrektheit gehört ebenso ein leserfreundliches Deutsch – wobei der idealtypische Adressat ein fachkundiger Leser ist.

Wer im Jahr 2025 eine Handreichung für wissenschaftliche Ausarbeitungen aktualisiert, kommt weiterhin nicht um eine Stellungnahme zur gegenwärtigen Politisierung der Sprache (»Gendern«) herum. Es spielt keine Rolle, welchen Standpunkt Sie dazu haben, entweder strikt »pro« oder strikt »contra«, die Entscheidung für eine der beiden Seiten ist zugleich die Entscheidung gegen die andere. In dieser Dialektik drückt sich gerade die Politisierung der Gegenwartssprache aus. Sprache ist insoweit zum Gegenstand des Kulturkampfs geworden, in dem sich westliche Gesellschaften seit einiger Zeit befindet.

Wenn Sie das Vademecum bis hierhin gelesen haben, dann haben Sie gemerkt, dass diese Handreichung im geschlechtsneutralen Maskulinum geschrieben ist. Ab und an habe ich die adressierten Nutzer etwa als

Leserinnen und Leser gedoppelt. Aus meiner Sicht ist Sprache DAS Kommunikationsmedium für Rechtswissenschaftler schlechthin. Es kommt darauf an, einen Gedanken intersubjektiv verstehbar zu kommunizieren und dabei einen möglichst regelkonformen und ästhetisch ansprechenden Text zu präsentieren. Das ist schwierig genug. Die Eingriffe in die Syntax und Ästhetik von Texten gefallen mir nicht; zudem hat die unselige Rechtschreibreform der Politik in den 1990er Jahren (vgl. BVerfGE 98, 218 ff.) gezeigt, dass Sprache der Evolution in der Gesellschaft überlassen werden sollte. Eine Rechtschreibrat stellt für die deutschen Sprachgebiete den einheitlichen Gebrauch durch Regeln sicher und berücksichtigt dabei behutsam die Sprachevolution. Verbindliche Vorgaben, die vom amtlichen Regelwerk der deutschen Sprache abweichen, sind aus meiner Sicht rechtswidrig – schlechte Benotung aus diesem Grund sowieso.

Die Praxis hat eine andere Entwicklung genommen. Selbst das Kollegium von weiterführenden Schulen macht im Grunde was jedes Mitglied persönlich will, so meine anekdotische Evidenz. Sie sollten sich im Zweifelsfall bei Ihrem Dozenten erkundigen, ob ein bestimmter Sprachgebrauch erwartet wird.

Eine Kompromisslösung, die die gesellschaftspolitischen Anerkennungsansprüche würdigt, die zumeist hinter dem »Gendern« stehen, könnte eine salvatorische Klausel, ein Disclaimer zu Beginn Ihres Textes, etwa in einer Sternchen-Fußnote, sein. Die Niedersächsische Akademie der Wissenschaften hat dafür, beraten von Ihren Mitgliedern aus den Sprach- und Literaturwissenschaften, folgende Formulierung gefunden:

BEISPIEL

Generische Personenbezeichnungen beziehen sich, wenn nicht anders spezifiziert, auf alle denkbaren Geschlechter.

2. Niederschrift

»Begin at the beginning, the King said, very gravely, and go on till you come to the end: then stop.« Dieses Motto aus *Lewis Carrolls Alice's Adventures in Wonderland* hat der große Frankfurter Rechtshistoriker *Michael Stolleis* (1941–2021) seiner unveröffentlichten Kleinen Stilfibel für

rechtshistorische Dissertationen vorangestellt. Mit dem Motto ist zur Niederschrift alles gesagt – oder doch noch nicht?

Schreiben ist ein kreativer Akt. Jede Autorin, jeder Autor hat unterschiedliche Gewohnheiten und Praktiken, in denen Kreativität sich entfaltet. Es gibt nicht DIE Regel. Wer einen Text niederschreibt, muss zuvor den Inhalt erforscht, die Gedanken geordnet, das Argument entwickelt und gegliedert, die Nachweise gesammelt haben. Forschung und Niederschrift sind jedoch selten strikt konsekutiv, das heißt erst kommt das Forschen, dann das Schreiben. Beides ist miteinander verschränkt, so dass auch die Niederschrift nicht in einem Stück von Anfang bis Ende erfolgen muss. Sie müssen noch nicht einmal zwingend am Anfang beginnen – erste Sätze fordern heraus und werden umso schwieriger, je länger Sie darüber nachdenken. Schreibwerkstätten erhöhen den Druck, wenn dem Autor mit der sogenannten AIDA-Formel angeraten wird, mit dem ersten Satz Aufmerksamkeit (*Attention*), Interesse (*Interest*), Verlangen (*Desire*) und Handlung (*Action*) auszudrücken. Sicherlich ist die Formel für das Geschichtenerzählen gestrickt. Mit dem Grundanliegen passt sie aber auch auf wissenschaftliche Prosa. Zuweilen hilft es, mit dem zweiten Absatz zu beginnen und im Schreibverlauf stellt sich dann heraus, dass das Zweite sich später gut als Anfang eignete.

Sicherlich hilft es auch, eine Abhandlung mit den Textteilen zu beginnen, die in der Gliederung oben stehen. Die Niederschrift folgt dann dem Gedankengang, den Sie entwickeln. In Anlehnung an den berühmten Aufsatz von *Heinrich von Kleist* (1777–1811) »Über die allmähliche Verfertigung der Gedanken beim Reden« entsteht Ihre exakte Argumentation möglicherweise auch erst während der Niederschrift. Ein Studienfreund erzählte mir einmal, sein Doktorvater hätte ihm geraten, das entscheidende Schlusskapitel der gerade begonnenen Dissertation zuerst zu schreiben, weil ihn das besonders interessiert habe. Das Buch ist nie fertig geworden. Die konsekutive Niederschrift ist zugleich keine Erfolgsformel. Geschriebene Sätze und Seiten sowie super-differenzierte Gliederungen können Hohlwege in dem Sinn sein, dass Sie sich davon kaum wieder lösen können und wollen. Denn das Geschriebene dokumentiert Ihren – seelisch beruhigenden – Arbeitsfortschritt und spurt die weitere Niederschrift vor. Ein Abweichen oder gar Ausbrechen vom angelegten Pfad ist schwierig.

Das gilt auch für das Kürzen eines Textes. Nicht selten werden Ihnen vom Betreuer oder von Herausgebern und Redaktionen

Seitenbegrenzungen für die wissenschaftliche Ausarbeitung aufgegeben sein. Einen geschriebenen Text um größere Passagen oder Zeichenvorgaben zu kürzen, ist zuweilen eine Zumutung. Bei dieser Aufgabe kann die Kontrollfrage helfen, ob der Satz oder die Textpassage vor ihnen eine Bedeutung für Ihre Argumentation hat und wenn das der Fall sein sollte, welche Funktion das ist. Viele Qualifikationsschriften könnten deutlich schmaler sein, wenn die Autoren nicht ihren Erkenntnisfortschritt, etwa bei der Nacherzählung von Rechtsentwicklungen oder -debatten, dokumentierten. Für die eigene These sind diese Kapitel häufig nicht notwendig.

Das Kürzen eines Textes, das ich hier als ein aufreibendes Unterfangen darstelle, kann aber auch von Beginn an eingeplant sein. Es ist eine legitime Schreibtechnik, erst einmal zu schreiben, zu schreiben und zu schreiben. Aus dem Textkorpus wird dann im zweiten Schritt ausgewählt und das Manuskript ist dann das Ergebnis dieses Ausleseprozesses.

Noch ein Satz zum Titel Ihrer Ausarbeitung. Die Betitelung unterliegt, wie anderes auch, den Moden. Eine Zeitlang waren Ein-Wort-Titel en vogue oder es galt die Maxime, der Haupttitel solle auf den Buchrücken passen. Nach meiner Beobachtung sind derzeit sprechende Haupttitel sehr verbreitet, die durch einen präzisierenden, eher technisch gehaltenen Untertitel »eingefangen« werden. Idealerweise transportiert solch ein Titel dann auch die These oder führt zu ihr hin – zu Letzterem habe ich bereits den gegenteiligen Rat gelesen, mit dem Titel nicht zu viel zu verraten. Junger Leser bedenke: Die erste Hürde heute ist es, überhaupt Aufmerksamkeit für die Veröffentlichung zu erhalten (wenn auch bitte nicht um jeden Preis). Eine Möglichkeit, einen passenden Titel zu finden, ist das Sammeln von Varianten. Sie beginnen früh mit der Titelsuche und schreiben mögliche Bruchstücke, Wörter oder ganze Phrasen auf ein Blatt. So können Sie Haupt- und Untertitel im Laufe der Zeit regelrecht konstruieren, indem Sie weniger ansprechende Varianten streichen und andere testen.

3. Stil

Der französische Schriftsteller *Stendhal* (*Henri Baile*) schrieb im Oktober 1840 an *Honoré de Balzac*, er habe beim Schreiben der Kartause von Parma jeden Morgen zwei oder drei Seiten im Code Napoleon gelesen, um

den Ton zu treffen. Nun gibt es auch im Bürgerlichen Gesetzbuch noch Stellen, denen ein literarischer Stil eingeschrieben ist. Ob sich Schriftsteller heute aber mit dessen Lektüre auf ihr Tagwerk einstimmen würden, ist zweifelhaft. Der technisch-zweckrationale Stil, in dem juristische Texte der Gegenwart häufig geschrieben sind, wird außerhalb der Rechtswissenschaft nicht geschätzt und auch in der Fachgemeinschaft werden juristische Standardtexte allenfalls hingenommen. Mittlerweile versucht die Bewegung der so genannten »Leichten Sprache« – eine Ausdrucksweise des Deutschen, die auf leichte Verständlichkeit (bei wem?) zielt – sich auch juristische Zusammenhänge zu erschließen.

BEISPIEL

Bundesministerium der Justiz, Rechtsstaat kompakt ⇨
https://www.bmj.de/DE/rechtsstaat_kompakt/grundgesetz/grundgesetz_node.html (Zugriff: 14.11.2025).

Juristische Texte gelten als sperrig. Sie sind häufig um Substantive herum gebaut. Die Autoren bevorzugen Passivkonstruktionen und verwenden Fremdwörter. Die Sätze sind häufig lang und ineinander geschachtelt. Die Gedanken werden abstrakt und ohne Bezug zu konkreten Ereignissen oder Fällen präsentiert. Der typische juristische Stil ist aber, das muss zu seiner Verteidigung erwähnt werden, auch das Ergebnis der Erwartungen an das Recht einer modernen Gesellschaft. Recht ist auf eine präzise Fachsprache angewiesen. Sie soll den politisch geformten Mehrheitswillen handhabbar machen, sie verbindet Rechtsfolgen mit Tatbeständen und die Juristen bedienen sich der Subsumtionstechnik. Für Studenten heißt das konkret, dass die Einhaltung des juristischen Stils bereits einen Vorgeschmack auf den Inhalt gibt. Nur wer formell wie auch methodisch sauber arbeitet, kann mit dem Argument durch sprachliche Prägnanz überzeugen.

Auch das Vordringen der englischen Sprache in die nationalen Rechtsordnungen und damit auch in die Rechtswissenschaft, vermindert zwangsläufig das stilistische Niveau. Viele Autoren, selbst diejenigen mit längeren Auslandsaufenthalten, schreiben nicht in ihrer Muttersprache. Die Sprachregeln werden in weit geringerem Maß intuitiv eingehalten. Das Nachdenken über die korrekte Informations- und Gedankenvermittlung überlagert den Anspruch, die Art und Weise des Geschriebenen zu verbessern.

Stilfragen sind auch Geschmacksfragen. Es geht um ein weiches Qualitätsmerkmal von Texten. Deshalb können wir über den Stil einer rechtswissenschaftlichen Ausarbeitung unterschiedlicher Meinung sein, obwohl deren Inhalt außer Streit steht. An dieser Stelle seien fünf Empfehlungen für einen besseren Stil gewagt:

- Schreiben Sie im Verbalstil, das heißt nutzen Sie Tätigkeitswörter anstelle von Hauptwörtern.
- Bevorzugen Sie das Aktiv gegenüber dem Passiv. Sie müssen dann das Subjekt klar benennen und vermeiden eine Anhäufung von Hilfsverben.
- Machen Sie aus einem langen mehrere kürzere Sätze.
- Vermeiden Sie politischen Jargon und modische Formulierungen. Auf Erstere stoßen Sie zumeist in den offiziellen Veröffentlichungen und Selbstdarstellungen von Regierungen, internationalen Organisationen, Behörden und Unternehmen.
- Vermeiden Sie einen anmaßenden Stil.

Vor einigen Jahren hat die Frankfurter Allgemeine Zeitung die Schreibgebote des britischen Historikers *Hugh Trevor-Roper* (1914–2003) veröffentlicht. Die Übersicht, die Sie auch im Netz leicht finden können, ist eine amüsante Fundgrube für die vorgenannten Maximen:

BEISPIEL

Du sollst den Bau deiner Sätze klar halten, kurze Sätze langen Sätzen vorziehen, damit der Leser sich nicht in einem Labyrinth von Nebensätzen verliert; und vor allem sollst du nie einen Relativsatz in einen anderen einbauen, denn dies verrät Unbeholfenheit im Ausdruck und ist außerdem eine fruchtbare Quelle von Zweideutigkeit.

Quelle: *H. Trevor-Roper*, Zehn Gebote – Anweisungen zum deutlichen Schreiben, FAZ v. 19.6.2003, S. N3.

Sie sollten auch darüber nachdenken, an wen sich Ihr Text richtet. Bei juristischen Ausarbeitungen, insbesondere Qualifikationsarbeiten, werden dies zumeist Ihre Betreuer sein. Bei Seminararbeiten sind Mitarbeiter und Seminarteilnehmer weitere Leser. Es handelt sich also um ein akademisches Publikum, das regelmäßig vorinformiert sein wird. Sie sollten also nicht den vorgestellten Leser eines Lexikonartikels oder Lehrbuchkapitels

vor Augen haben, auch wenn jeder Leser gerne »an die Hand genommen« und zum Thema geführt wird. Vielleicht ist es eine gute Faustregel, die Arbeit so zu schreiben, dass diese öffentlich gemacht werden könnte – nicht wenige studentische Seminararbeiten werden mittlerweile auch veröffentlicht.

In Lehre und Forschung beobachte ich häufiger, dass der Anfang und das Ende einer Ausarbeitung vom Autor »verschenkt« wird. Die Überschriften »Einführung« und »Fazit« sagen nichts Zusätzliches aus, was nicht bereits durch deren Positionierung am Anfang und am Ende der Gliederung mitausgesprochen wäre. Überlegen Sie, ob stattdessen nicht eine prägnante Aussage aus den beiden Textteilen oder die These in die Überschrift gezogen werden könnten.

Ein Gedankengang, der mit dem Satz beginnt:

»Gemäß Art. 20 Abs. 2 GG geht alle Staatsgewalt vom Volke aus und wird in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt.«

könnte besser formuliert werden, indem es heißt:

»Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt (Art. 20 Abs. 2 GG).«

Ein anderer zu vermeidender Satzanfang beginnt mit dem Wort »Des Weiteren«. Abkürzungen (etwa »Z.B.«) gehören gar nicht an den Satzfanfang. Schreiben Sie Abkürzungen aus, wenn Ihre etwaige Seitenbegrenzung die erhöhte Zeichenzahl noch hergibt. Häufig taucht die Abkürzung »bzw.« für das Wort »beziehungsweise« in Texten auf. Machen Sie einmal die Probe: Diese Abkürzung können Sie nahezu immer durch »und« / »oder« ersetzen – tun Sie es!

Ein gutes Instrument für die Selbstkorrektur des Stils ist, bitte bleiben Sie ernst, das Sich-laut-Vorlesen des eigenen Texts. Erbarmungslos legt Ihre Stimme die Schwächen in Satzlänge, Rhythmus und Ausdruck offen.

VI. Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI)

Ein besonderes Augenmerk liegt seit November 2022, als das amerikanische Unternehmen OpenAI seinen Chatbot öffentlich zugänglich gemacht hat, auf der Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI) in Lehre und Forschung. Die Anwendbarkeit der unterschiedlichen KI-Tools scheint nahezu grenzenlos. Auch bei der Anfertigung von wissenschaftlichen Beiträgen werden sie zunehmend relevanter. Viele Universitäten stellen mittlerweile eigene KI-Tools bereit – besonders ChatBots – und erstellen Handreichungen, wie in der Lehre mit ihnen einstweilen umgegangen werden soll.

BEISPIEL

Universität Göttingen, Lehren und Lernen mit KI, <https://www.uni-goettingen.de/de/ki/684274.html> (Zugriff: 14.11.2025).

Universität Göttingen, UMGANG MIT KI-MODELLEN WIE CHAT-GPT, Handlungsempfehlung für Lehrende, mit Dokumenten- und Linksammlung, zugänglich unter <https://www.uni-goettingen.de/de/674738.html> (Zugriff: 14.11.2025).

Aufgrund der stetigen und rasanten Weiterentwicklung von KI-Systemen können hier keine detaillierten technischen Ausführungen erfolgen. Stattdessen soll in einem Überblick auf die Chancen und Risiken des KI-Einsatzes bei der Anfertigung wissenschaftlicher Beiträge, namentlich von Haus-, Seminar- und Studienarbeiten, hingewiesen werden.

Zulässig ist der Einsatz von KI-Tools grundsätzlich für Ideenfindung, Recherche, Strukturierung und Überarbeitung von Texten. Dabei sind die Systeme und Programme stets nur Hilfsmittel und bilden keinen Ersatz für eigenständige, wissenschaftliche Arbeit. Nicht alle KI-Tools sind gleich. Sie unterscheiden sich in Funktion, Datengrundlage, Zielgruppe und Zuverlässigkeit:

- *Textgenerative Tools* (z.B. ChatGPT) eignen sich vornehmlich zur Formulierung, Überarbeitung und Strukturierung von Texten. Zudem können sie bei der Ideenfindung und der Formulierung von Forschungsfragen helfen.

- *Recherche Tools* (z.B. Perplexity und Elicit) sind stärker auf Literaturrecherche ausgelegt, können Quellenangaben liefern oder dabei helfen, Literatur systematisch zu finden; für Rechtswissenschaftler in diesem Kontext interessant ist die KI-unterstützte Suchfunktion bei der Datenbank juris (s. Seite 17).
- *Analyse Tools* (insbesondere Systeme, die über eine PDF-Funktion verfügen, z.B. ChatGPT) können größere Textmengen zusammenfassen und zentrale Informationen herausarbeiten; juristische Fachverlage lassen mittlerweile für ihre Dokumentationen von Rechtsprechung die Sachverhalte häufig von KI-Tools auf der Grundlage der Sachberichte aus den Entscheidungen schreiben.

Die Ergebnisse der KI-Tools sind verblüffend. Sie erreichen teilweise eine Qualität, die eine euphorische Debatte etwa über die Zukunft bestimmter Textgattungen, aber auch über die Sinnhaftigkeit bestimmter Prüfungsformen im Studium ausgelöst hat.

Diana Liebenau, Künstliche Intelligenz in der juristischen Lehre, LTO vom 12.6.2025, <https://www.lto.de/karriere/jura-studium/stories/detail/ki-im-jura-studium-wie-weit-ist-deutschland> (Zugriff: 14.11.2025).

Gleichwohl sind die Ergebnisse aus der Perspektive der Rechtswissenschaft beim gegenwärtigen Stand der Technik auch begrenzt und trügerisch. Beim Umgang mit Produkten einer Künstlichen Intelligenz in (rechts)wissenschaftlichen Veröffentlichung stellen sich mehrere Probleme, die stark diskutiert werden und die sich mit der fortlaufenden Verbesserung der Chatbots mitverändern. Das Hauptproblem ist, dass KI-Texte nicht von Menschen stammen. Sie unterscheiden sich kategorial von den Veröffentlichungen, um die es bislang in dieser Handreichung ging. Vielleicht sollten KI-Texte dann auch anders behandelt werden? Die Vergütungsgesellschaft Wort (VG Wort), die die Vergütungsansprüche von Urhebern wahrnimmt, lässt sich seit einiger Zeit von den Autoren bestätigen, dass die gemeldeten Texte von ihnen und nicht von einer KI stammen.

In jedem Fall erfordert der Einsatz von KI-Tools eine ständige kritische Reflexion:

Bereits vor der Anwendung sollten Sie sich über das genutzte Tool, dessen Funktionsweise und Datenstand informieren. Viele KI-Tools verarbeiten lediglich Informationen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt und

erfassen keine aktuellen Entwicklungen. Ratsam ist, auf die universitäts-eigenen Angebote zurückzugreifen.

Eine kritische Auseinandersetzung ist besonders auch während des Arbeitsprozesses gefragt. Nicht selten erfinden KI-Tools Informationen oder stellen sie in einem falschen Kontext dar (»Halluzinationen«). Ein amüsant-gruseliges Beispiel ist die Unterhaltung, die ein Berliner Rechtswissenschaftler mit ChatGPT über den Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts geführt hat. In der Unterhaltung zitiert der Chatbot unter anderem aus Aufsätzen von Wissenschaftlern, die es nicht gibt, deren Namen aber zum Verwechseln ähnlich mit realen Personen sind:

Jan-Erik Schirmer, (K)eine Zukunft für Kommentare?, Juristenzeitung 78 (2023), S. 144–146.

Problematisch ist zudem, dass KI-Tools oftmals fremdes Gedankengut übernehmen, ohne dies kenntlich zu machen. Deshalb müssen die erhaltenen Informationen stets kritisch auf Wahrheit und Vollständigkeit geprüft und mit seriösen Quellen belegt werden. Eine Übernahme KI-generierter Textabschnitte ohne eindeutige Quellenangabe ist wissenschaftlich unzulässig und kann als Plagiat gewertet werden.

In den vorherigen Abschnitten dieser Handreichung ist bereits zum Ausdruck gekommen, dass das Anfertigen von Haus-, Seminar- und Studienarbeiten und erst recht von Magisterarbeiten und Dissertationen der Entwicklung eigener Recherche- und Argumentationsfähigkeiten sowie eines eigenen Schreibstils dient. Auch die Qualität einer wissenschaftlichen Arbeit hängt stets von der Eigenleistung in Form einer kritischen Auseinandersetzung mit einer Thematik ab. Gerade für angehende Juristen ist sie eine notwendige Schulung für die spätere Praxis in nahezu allen Berufsbereichen, die als solche wahrgenommen und genutzt werden muss. KI-Tools sollten daher – wenn überhaupt – nur nach eingehender Vorbereitung unterstützend und verantwortungsbewusst eingesetzt werden.

Wohin die technische Entwicklung das rechtswissenschaftliche Schreiben führen wird, ist nicht abzusehen. Zu groß ist die Geschwindigkeit, mit der die KI-Tools besser werden und neue Möglichkeiten erschließen, zu groß ist die berechtigte Begeisterung über diese Erfindung. Vielleicht wird die Aufgabe, rechtswissenschaftliche Ausarbeitungen anzufertigen, aber durch die neue Technik nicht nur einfacher werden. Der Dichter, Schriftsteller und Herausgeber *Hans Magnus Enzensberger* (1929–2022) veröffentlichte in den 1970er Jahren das Gedankenspiel eines Poesieautomaten.

Als das Gedankenspiel im Jahr 2000 technisch verwirklicht und Gedichte maschinell generiert wurden, kommentierte *Enzenberger* das Ergebnis mit dem Satz: »Wer nicht besser dichten kann als diese Maschine, der soll es bleiben lassen.«

Hans Magnus Enzenberger, Einladung zu einem Poesie-Automaten,
Frankfurt a.M. 2000.

Möglicherweise wird Künstliche Intelligenz ein ähnliches Untermaß für die Qualität wissenschaftlicher Texte und – irgendwann – rechtswissenschaftlicher Argumentation definieren. Umso mehr ist diese technische Entwicklung ein Grund, dass wir uns der Bedingungen rechtswissenschaftlicher Kreativität und ihrer handwerklichen Formung vergewissern.

Literatur

ARBEITSTECHNIKEN

- Braun Binder, Nadja/Abella, Cristián Fernández*, Zitierregeln für Internetquellen, rechtstexte nr. 3, <https://doi.org/10.58591/rt.3>.
- Butzer, Hermann/Epping, Volker*, Arbeitstechnik im öffentlichen Recht, 3. Aufl., Stuttgart 2006.
- Lahnsteiner, Eva*, Seminar- und Abschlussarbeiten effektiv und erfolgreich schreiben, Jura 33 (2011), S. 580–587.
- Mann, Thomas*, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 5. Aufl., München 2015.
- Möllers, Thomas M. J.*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 11. Aufl., München 2024.
- Morgenstern, Peter*, Die äußere Form von Seminar- und Doktorarbeiten, Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen, Göttingen 1961.
- Pieroth, Bodo/Görisch, Christoph/Hartmann, Bernd J.* (Hrsg.), Hausarbeit im Staatsrecht, 5. Aufl., Heidelberg 2023.
- Putzke, Holm*, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, 8. Aufl., München 2025.
- Schimmel, Roland/Weinert, Mirko/Basak, Denis*, Juristische Themenarbeiten, 2. Aufl., Heidelberg 2011.

SPRACHE UND STIL

- Bergmann, Marcus/Schröder, Christian/Sturm, Michael*, Richtiges Zitieren – ein Leitfaden für Jurastudium und Rechtspraxis, München 2010.
- Gast, Wolfgang*, Juristische Rhetorik, 5. Aufl., Heidelberg 2015.
- Gleiss, Alfred*, Unwörterbuch, 3. Aufl., Frankfurt a.M. 1992.
- Haft, Fritjof*, Juristische Rhetorik, 8. Aufl., Freiburg 2009.
- Hattenhauer, Christian*, Stilregeln für Juristen, Juristische Arbeitsblätter, Sonderheft 2011, S. 54–58.

- Hildebrand, Tina*, Juristischer Gutachtenstil, 4. Aufl., Tübingen 2024.
- Hoffmann, Monika*, Deutsch fürs Jurastudium, 3. Aufl., Paderborn 2020.
- Konrath, Christoph*, SchreibGuide Jus. Juristisches Schreiben für Studium und Praxis, 5. Aufl., Wien 2022.
- Lerch, Kent D.* (Hrsg.), Die Sprache des Rechts, 3 Bände, Berlin/New York 2004–2005.
- Rathert, Monika*, Sprache und Recht, Heidelberg 2006.
- Schimmel, Roland*, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 15. Aufl., München 2022.
- Schmuck, Michael*, Deutsch für Juristen, 5. Aufl., Köln 2021.
- Schnapp, Friedrich E.*, Stilfibel für Juristen, Münster 2004.
- Schneider, Wolf*, Deutsch für Kenner, (Taschenbuchausgabe), 6. Aufl., München 2010.
- Steinfeld, Thomas*, Der Sprachverführer (Taschenbuchausgabe), München 2012.
- Ueding, Gert*, Klassische Rhetorik, 5. Aufl., München 2011.
- Walter, Tonio*, Kleine Stilkunde für Juristen, 4. Aufl., München 2024.
- , Kleine Rhetorikschule für Juristen, München 2009.
- , Über den juristischen Stil, Jura 28 (2006), S. 344–348.
- Wieduwilt, Hendrik*, Die Sprache des Gutachtens, Juristische Schulung 50 (2010), S. 288–292.

GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS

- Gärditz, Klaus Ferdinand*, Die Feststellung von Wissenschaftsplagiaten im Verwaltungsverfahren, Wissenschaftsrecht 46 (2013), S. 3–36.
- Löwer, Wolfgang*, Aus der Welt der Plagiate, Rechtswissenschaft 3 (2012), S. 116–138.
- Löwer, Wolfgang/Gärditz, Klaus Ferdinand* (Hrsg.), Wissenschaft und Ethik, Wissenschaftsrecht, Beiheft 21 (2012).
- Münch, Ingo von*, Gute Wissenschaft, Berlin 2012.
- Rieble, Volker*, Das Wissenschaftsplagiat, Frankfurt a.M. 2010.
- Rixen, Stephan*, Gute wissenschaftliche Praxis. Der neue Kodex der DFG, Forschung & Lehre 26 (2019), S. 818–820.
- Weschpfennig, Armin von*, Plagiate, Datenfälschung und kein Ende – Rechtliche Sanktionen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Humboldt Forum Recht 2012, S. 84–119, zugänglich unter <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/oe/hfr/deutsch/2012-06.pdf> (Zugriff: 14.11.2025).

Zenthöfer, Jochen, Plagiate in der Wissenschaft. W. „VroniPlag Wiki“ Betrug in Doktorarbeiten aufdeckt, Bielefeld 2022.

INFORMATIONSSUCHE

Hofer, Thomas, Trau schon wem? – Kriterien für den Umgang mit elektronischen Fachinformationen für Juristen, *Jura* 27 (2005), S. 132–137.
–, Europarecht suchen und finden, *Jura* 27 (2005), S. 803–807.

STANDARDWERKE DER ENGLISCHSPRACHIGEN ZITIERTECHNIK

The Bluebook, A uniform System of Citation, 21st, 2020, <https://www.legalbluebook.com/> (Zugriff: 14.11.2025).

OSCOLA 2012, The Oxford Standard for the Citation of Legal Authorities of the Oxford University Commonwealth Law Journal, <https://www.law.ox.ac.uk/oscola> (Zugriff: 14.11.2025)

Die Mehrzahl der angegebenen Veröffentlichungen ist in der Bibliothek des Göttinger Instituts für Völkerrecht und Europarecht unter den Signaturen I 01 und II 80 verfügbar.

Nachwort zur 1. Auflage

Diese Handreichung enthält viele Gemeinplätze. Dennoch ist sie notwendig. Lehre und Prüfungen zeigen, dass es in Seminar-, Haus- und Magisterarbeiten immer wieder zu Handwerksfehlern kommt. Teilweise sind studentische Autoren auch unsicher, wie bestimmte Probleme beim wissenschaftlichen Arbeiten gelöst werden sollen.

Das Handwerkszeug, mit dem eine rechtswissenschaftliche Ausarbeitung in der Form fehlerfrei erstellt werden kann, ist im Laufe des Studiums zu erwerben. Es gilt zudem die Grundregel, dass die meisten Regeln und Kniffe von guten Vorbildern abgeschaut werden können. Jeder, der sich mit Rechtswissenschaft beschäftigt, wird schnell ein Judiz entwickeln, welche Veröffentlichungen als gutes Vorbild taugen.

Mit diesem Vademecum sollen praktische Hinweise gegeben werden, wie eine rechtswissenschaftliche Ausarbeitung erarbeitet, recherchiert und geschrieben werden kann.

Das Vademecum ist darauf angelegt, den Erwartungen des juristischen Nachwuchses zu entsprechen. Es wird deshalb von Zeit zu Zeit überarbeitet werden, um Fragestellungen aufzunehmen, die noch nicht berücksichtigt worden sind. Für entsprechende Hinweise und Anregungen bin ich dankbar. Schon jetzt schulde ich Herrn Dipl.-Bibl. Andreas Nöthel besonderen Dank für seine Hinweise und Anregungen.

Göttingen, im Oktober 2010

FS

Nachwort zur 5. Auflage

Die fünfte Auflage des Vademecums ist wiederum aktualisiert und erweitert worden. Neu ist ein Abschnitt über die Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI). Stark erweitert ist der dritte Teil über das Zitieren. Die neuen Beispiele und Zitationsvarianten verdanke ich weit überwiegend Frau Lena John, die an meinem Lehrstuhl als studentische Hilfskraft arbeitet und das Vademecum in ihrem Schwerpunktstudium erprobt hat. Ihr sei an dieser Stelle für die umsichtige Erweiterung ebenso gedankt wie für einen Vorschlag zum neuen sechsten Teil.

Die Bedingungen für (rechts)wissenschaftliches Schreiben werden komplexer, aber auch die Möglichkeiten dazu vergrößern sich. Die praktische Unsicherheit beim juristischen Nachwuchs bleibt gleichwohl eine Konstante – konkreten, verlässlichen Rat für das Anfertigen rechtswissenschaftlicher Ausarbeitungen zu geben, bleibt das Ziel dieser Handreichung. Dass das Vademecum beim Erlernen der Methode juristischen Denkens unterstützt und zum Schreiben anspornt, wie mir ein Leser schrieb, ist ein prächtiger Beifang.

Göttingen, im November 2025

Fs

Univ.-Prof. Dr. Frank Schorkopf
Georg-August-Universität Göttingen
Institut für Völkerrecht und Europarecht
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Europarecht
Platz der Göttinger Sieben 5
D-37073 Göttingen
europa@uni-goettingen.de
www.schorkopf.eu

Schorkopf, Alle Rechte vorbehalten • 2010–2025

